

# Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

Wien, 23.05.2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahrensgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Vorbemerkungen der Gutachter/innen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO</b> .....	<b>8</b>
4.1	Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit e: Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen .....	8
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - r: Studiengang und Studiengangsmanagement .....	10
4.3	Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit t: Studiengang und Studiengangsmanagement: <i>Studiengänge an anderen Standorten</i> .....	24
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal .....	25
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung .....	29
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur .....	32
4.7	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung .....	34
4.8	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen .....	37
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>38</b>
<b>6</b>	<b>Eingesehene Dokumente</b> .....	<b>41</b>

# 1 Verfahrensgrundlagen

## Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 13 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2017<sup>[1]</sup> studieren rund 303.790 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind rund 51.522 Studierende an Fachhochschulen und rund 13.530 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

## Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

## Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

[1] April 2018

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)<sup>1</sup> der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>2</sup> zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)<sup>3</sup> sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

<sup>2</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

<sup>3</sup> Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

<sup>4</sup> Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

## 2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH Erhalterkurzbezeichnung: FHG GmbH
Standort/e der Einrichtung	Innsbruck
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiedauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	Start WS 2018/19 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innsbruck: 204 (WS: 102; SS: 102)</li> <li>• Schwaz*: 32</li> </ul>
	Start WS 2019/20 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kufstein*: 32</li> <li>• Lienz*: 32 (zweijähriger Aufnahme-rhythmus)</li> <li>• Reutte*: 32 (zweijähriger Aufnahme-rhythmus)</li> <li>• Zams*: 32</li> </ul>
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch (einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden)
Standort/e	Innsbruck, Kufstein*, Lienz*, Reutte*, Schwaz*, Zams*
Studienbeitrag	ja

\* Die Standorte Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams werden mit dem beantragten Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ neu eingerichtet.

Die FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH reichte am 12.09.2017 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 13.02.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion / Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Benjamin <b>Kühme</b>	Professor für Pflege-wissenschaft  Wissenschaftlich-fachliche Leitung Studiengangsbeauftragter, BA-Studiengang dual „Pflege“  Hochschule Osnabrück	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Ethel <b>Narbei</b> , Dipl. Krankenschwester (Uni)/ Dipl. Pflegepädagogin (FH)	Leiterin  Berufsfachschule für Altenpflege des Diakonischen Werks Wolfs-burg	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
DGKP Ingrid <b>Rottenhofer</b>	seit 01.01.2018 im Ruhestand  Bis Ende 2017 Abteilungsleitung Gesundheitsberufe  Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMASGK-Sachverständige
Patricia <b>Lang</b>	FH-Bachelorstudien-gang Gesundheits- und Krankenpflege  FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

Von 04.- 07.04.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams statt.

### 3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Mit Wirkung der Novellierung des österreichischen Krankenpflegegesetzes (GuK-Gesetz) von 2016 sind durchgreifende Umwandlungsprozesse an den Fachhochschulen und den Pflegeschulen in Österreich verbunden. Ausbildungsplätze der Gesundheits- und Krankenpflege (GuK) sind in Studienplätze an Fachhochschulen umzuwidmen. Dem Pflegebildungssystem ist damit ein Auftrag durch die Politik erteilt worden, der bis 2024 vollständig umzusetzen ist. Die Fachhochschule für Gesundheit (fhg) in Tirol hat sich 2017/18 diesem Auftrag gestellt und das Studienprogramm „Gesundheits- und Krankenpflege“ entwickelt, um einen elementaren Beitrag zur Überführung der Pflegeausbildung in das tertiäre Bildungssystem zu leisten. Mit der gesetzlichen Änderung belegt Österreich, dass der Anschluss an das europäische Ausbildungsniveau

der Pflege entschieden ist und nun auch in Tirol umgesetzt werden soll. Gleichsam ist im Rahmen der Akkreditierung des neuen Studienprogramms darauf zu achten, dass nicht „alter Wein in neuen Schläuchen“ angeboten wird. Es ist zu prüfen, dass es nicht zu einer Fortführung der traditionellen Pflegeausbildung an Fachhochschulen kommt und die neuen Strukturen und Möglichkeiten aus den veränderten Bildungsniveaus des Bologna-Abkommens für die österreichische Pflege genutzt und umgesetzt werden. Die Chancen aus dem Kompetenzniveau für Bachelorausbildungen EQR/NQR 6 sind in Tirol zu ergreifen, um eine akademische Pflegebildung abzubilden. Über diesen Weg ist es grundsätzlich möglich, den Unterschied zwischen traditioneller Ausbildung an Fachschulen und an Hochschulen sichtbar zu machen. Die Gutachter/innen begrüßen, mit welchem Engagement sich alle Akteurinnen/Akteure in Tirol an diesem Prozess beteiligen und den an sie gestellten Auftrag ernst nehmen. Dies wurde insbesondere im Vor-Ort-Besuch und in den Gesprächen mit der Gutachter/innengruppe deutlich.

Eine besondere Herausforderung im aktuellen Akkreditierungsverfahren ist die Anzahl der Akteurinnen/Akteure und die der geplanten dislozierten Standorte, an denen das Studienprogramm umgesetzt werden soll. Mit sechs geplanten Studienstandorten (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) ergibt sich im Rahmen des Prüfauftrags die besondere Beachtung der Prüfkriterien aus § 14 und § 17 FH-AkkVO, nach denen u.a. die Vergleichbarkeit der dislozierten Studienstandorte zu bewerten ist. Hierzu wird fortlaufend im Gutachten zu den einzelnen Prüfkriterien Stellung bezogen. Einleitend ist für den Begutachtungsauftrag anzumerken, dass die Entscheidung zu sechs dislozierten Standorten politischer Wille ist. Die politische Entscheidung wird von der Gutachter/innengruppe als klug und zukunftsorientiert bewertet, da jungen am Pflegeberuf interessierten Menschen in Tirol eine Zukunftsperspektive gegeben wird. Die sechs dislozierten Standorte (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) sind im Bundesland strategisch verortet und ausgewählt. Mit Blick auf die sich in Tirol entwickelnde Altersstruktur ist es zu begrüßen, dass junge Menschen nun ein Pflegestudium absolvieren können und im Bundesland gehalten werden. Zudem ist es vorausschauend, das Studienprogramm flächendeckend über sechs dislozierte Standorte zu erstrecken, um auf die Zunahme an regionaler Pflegebedürftigkeit in der Bevölkerung zu reagieren. Über diese angelegte Struktur bleibt es zukünftig zudem möglich, dass Pflegenden für den regionalen Bedarf ausgebildet und in der Region gehalten werden. Die für die Gutachter/innengruppe spürbare politische Förderung des Vorhabens wird als Vorsorge für pflegebedürftige Bürger/innen in Tirol gewertet und grundsätzlich als kluge und strategische Entscheidung für die Region begrüßt. Gleichsam soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass den Akteurinnen/Akteuren im Studienprogramm mit den sechs dislozierten Studienstandorten ganz besondere Herausforderungen zugetragen wurden, die durch Politik und Hochschulleitung in besonderer Weise unterstützt werden müssen. Dies vor dem Hintergrund, dass dislozierte Standorte grundsätzlich für den Studienbetrieb erschwerte Bedingungen bedeuten, die u.a. sehr personalintensiv sind. Für Politik und Hochschulleitung entsteht hieraus der Auftrag, in besonderer Weise zu fördern und bei der Weiterentwicklung zu unterstützen, um den gesetzten politischen Willen dauerhaft und sinnstiftend im Bundesland Tirol umzusetzen. Mit der Initiierung des Studienprogramms Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule für Gesundheit in Tirol sind hierfür die ersten Weichen gestellt worden.

Der aktuelle Begutachtungsauftrag basiert auf einem sehr umfassenden und fleißig erstellten Akkreditierungsantrag, der zu allen Prüfkriterien Auskunft gibt und in dem alle Themenbereiche bedacht werden. Diese umfangreiche Arbeit ist ausdrücklich zu würdigen – stellt sie doch bei sechs Studienstandorten eine große Herausforderung dar. Gleichwohl alle Themen im Antrag bedacht wurden, fehlt es an vielen Stellen am entscheidenden WIE etwas umgesetzt werden soll. Für die Gutachter/innen lassen die Prozessbeschreibungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung an sechs Studienstandorten viele Fragen offen. Zum einen wird hierdurch deutlich, dass

sich das Studienprogramm im Prozess der Entwicklung befindet (sukzessive Standorterweiterung von sechs Standorten) und somit auch zu vielen konkreten Prozessen noch keine erschöpfende Auskunft im Antrag gegeben werden kann, was also in der Natur der Sache liegt. Zum anderen macht der vorliegende Antrag aber auch deutlich, dass für viele der im Studienprogramm notwendigen Prozesse noch keine Entscheidungen getroffen wurden, die ein klares Bild von der Umsetzung des Studienprogramms geben. Der Vor-Ort-Besuch wurde genutzt, um mit den Akteurinnen/Akteuren hierzu ins Gespräch zu kommen, um die im Antrag ausstehenden Entwicklungen zu explorieren bzw. Klärungen für den Akkreditierungsauftrag herbeizuführen. Die Gutachter/innengruppe kam so mit einem sehr engagierten Team ins Gespräch und konnte sich von den Leistungen der Akteurinnen/Akteure und dem Entwicklungsstand zum Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege an allen geplanten Standorten überzeugen.

## 4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

### 4.1 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit e: Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

#### Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

*e. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass*

- *die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Durchführungsorten klar definiert und angemessen sind,*
- *Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorhanden sind,*
- *Studiengänge, die an mehreren Orten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,*
- *der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Ort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Durchführungsorte führt,*
- *alle Durchführungsorte in das Qualitätsmanagement der Stamminstitution einbezogen sind.*

Auf die Stellung, Verantwortung und die Zuständigkeiten der Stamminstitution fhg (Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH) wird im Antrag an verschiedenen Stellen Bezug genommen bzw. es wird erklärt, dass die Fachhochschule verantwortliche Trägerin für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege ist. Das Organigramm zeigt auf, dass die UMIT (Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik) mit 26 % Miteigentümerin der fhg ist und 74 % durch die Tirol Kliniken GmbH gehalten werden. Die dargestellte Rechtsstellung der fhg wirft Fragen hinsichtlich der Zuweisung von verantwortlichen Prozessen und u.a. zum Durchgriffsrecht im Studienprogramm auf. So ist zunächst unklar, wie die Dienstnehmer/innen der Tirol Kliniken GmbH nun innerhalb der fhg weisungsgebunden sein können bzw. wem im Einzelnen das Personal der fhg unterstellt ist. Zugleich wird im Antrag abgebildet, dass u.a. für die Lehre im Studienprogramm Kooperationsverträge zwischen UMIT und fhg abgeschlossen wurden, was daraufhin deutet, dass innerhalb der geschaffenen Konstruktion keine Klarheit darüber herrscht, wie die dienstrechtlichen Regelungen und Weisungen (u.a. am Beispiel der Lehre) umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist für die



Gutachter/innengruppe ebenso irritierend, dass die Stabsstellen in der fhg direktes Weisungsrecht gegenüber den Standortleitungen der sechs Studienstandorte haben und die zukünftige Studiengangsleitung umgangen wird, wie es der Antrag abbildet. Zwar wird an verschiedenen Stellen im Antrag wiederholt betont, dass die Studiengangsleitung Letztentscheiderin sei – unklar bleibt aber, wie dies tatsächlich umgesetzt werden kann und wie sich die im Antrag dargestellten Widersprüche auflösen. Zudem ist aus Sicht der Gutachter/innen damit zu rechnen, dass unscharfe Organisationsstrukturen Konfliktpotenzial beinhalten. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass die Studiengangsleitung zwar die fachliche Aufsicht führt – die dienstrechtliche Aufsicht dagegen nicht für sie benannt ist. Auch bleibt im Antrag unklar, wie die Supportstrukturen über die sechs dislozierten Standorte hinweg tatsächlich umgesetzt werden sollen. Gleichsam bleibt ebenso unklar, wie die bereits vorhandenen Supportstrukturen der einzelnen Standorte sinnvoll und unter Berücksichtigung der individuellen Institutionskulturen in das Gesamtsystem der fhg eingebunden werden. Die Darstellungen zum QM-System im Studienprogramm geben im Einzelnen nicht her, wie und durch wen konkret Entscheidungen im Studienprogramm getroffen werden – wie sechs Standorte hierbei einzubeziehen sind. Die Darstellungen beziehen sich in erster Linie auf die Institution fhg selbst und sind gut abgebildet. Für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege mit sechs dislozierten Standorten bleiben für die Gutachter/innen Fragen offen.

Im Vor-Ort-Besuch konnten hierzu Klärungen herbeigeführt werden. So wird für die UMIT und die fhg erklärt, dass man in Tirol eine Konkurrenz der landeseigenen Hochschulen vermeiden wollte und man sich somit zu dem Konstrukt der Miteigentümerinnen entschieden habe. Die Einstimmigkeit der Miteigentümerinnen sei hierdurch gesichert. Zudem sei die fhg eben nicht „überall“ Eigentümerin und man brauche daher die Kooperationsverträge mit den anderen Rechtsträgern, um Klarheit (u.a. für die Lehrverpflichtungen) herbeizuführen. Es wird dargelegt, dass man in Tirol gut miteinander rede und es auch für weitere Studiengänge an der fhg vergleichbare Situationen gibt. Es bestehen gute Kommunikationsstrukturen. Somit sei die Zusammenarbeit der Institutionen schon bewährt, was man auch für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege erwarte. Es wird betont, dass die fhg für den Studiengang verantwortlich ist und die Durchsetzungskraft bei der fhg liege. Konflikte werden durch Gespräche und Fördermaßnahmen gelöst, so die Studiengangsleitung und die Geschäftsführung. Bei Problemen könne man auch durchgreifen und das Personal austauschen. Für die Kooperationsform gibt es im Bundesland Tirol politischen Konsens, da das Fachhochschulgesetz die Privatuniversitäten nicht als Betreiberinnen von Studiengängen der Gesundheits- und Krankenpflege vorsehe. Durch Miteigentümerschaft und Kooperation der beiden Hochschulen sind demnach Strukturen geschaffen, um u.a. das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege gesetzeskonform zu betreiben. Beide Institutionen (fhg und UMIT) sind autonome Organisationen, die Ressourcen teilen und Synergien bilden. Die Gutachter/innen sehen im Vorgehen grundsätzlich eine gute Lösung, da bewährte Strukturen (UMIT) für das neue Studienprogramm genutzt werden (u.a. Lehrende und Personal des Entwicklungsteams). Die Fragen zu den dienstrechtlichen Regelungen lösen sich zunächst nicht vollständig auf.

Die im Gespräch dargestellten Regelungen zu den Supportstrukturen (u.a. die Weisungen) werden durch eine Nachreichung zum Antrag (Nachreichung 03) belegt, in der mittels Organigramm (inclusive aller sechs Standorte) die studiengangsbezogenen Entscheidungen für fachliche, hochschuldidaktische, dienst- und arbeitsrechtliche, finanzielle und forschungsbezogene Entscheidungen zusammengefasst und abgebildet werden. Gestützt werden die Erklärungen im Vor-Ort-Gespräch weiterhin dadurch, dass mittels Nachreichung die Kommunikationsstrukturen der verschiedenen Akteurinnen/Akteure und Organisationseinheiten grafisch dargestellt werden (Nachreichung 04). Hier wird belegt, wie Studiengangsleitung, Geschäftsführung, Kollegiumsleitung, Standortleitungen, Modulverantwortliche, Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren,

Praxisstellen, Pflegedienstleitungen, das Lehr- Und Forschungspersonal, Studiengangsbeirat, Studienservicecenter und Studierende miteinander im Kooperationsverbund kommunizieren. Hierdurch werden die Strukturen klarer und die Gutachter/innengruppe geht davon aus, dass die damit verbundenen Prozesse angelegt sind und weiter ausgebaut werden. Somit ist dies nun für die Durchführungsorte des Studiengangs (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) im Kontext der Trägerinnen (UMIT, Tirol Kliniken GmbH und fhg) und unter der Gesamtverantwortung der fhg klar definiert und angemessen.

Aus Sicht der Gutachter/innen wird festgehalten, dass das Kriterium als erfüllt bewertet wird.

## 4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - r: Studiengang und Studiengangsmanagement

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*a. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.*

Die FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fhg Tirol) wurde im Auftrag der Tiroler Landesregierung 2006 mit dem Ziel die postsekundär an Akademien angesiedelten Ausbildungen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (kurz: MTD; diese umfassen: Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie, Radiologietechnologie) und Hebammen in Fachhochschulstudiengänge überzuführen, gegründet. Mit der Gründung beauftragt wurden die Tirol Kliniken GmbH - als ehemalige Trägerin der Akademie-Ausbildungen - und die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT). Beginnend ab 2007/08 bietet sie als Erhalterin von Fachhochschul-Studiengängen insgesamt sieben Bachelorstudiengänge für die genannten Gesundheitsberufe (ausgenommen Orthoptik). Seit 2009/2010 bietet sie auch einen Masterstudiengang für Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen an. Zusätzlich werden im Antrag zahlreiche akademische Weiterbildungslehrgänge abgebildet. Im Mai 2017 stellte die fhg Tirol einen Antrag auf Verleihung für den Status "Fachhochschule" gemäß § 22 FHStG an das Board der AQ Austria. Diesem Antrag wurde vom Board der AQ Austria mit Bescheid vom 30.06.2017 stattgegeben.

Als zentrale Ziele der Institution fhg Tirol werden die Schaffung und Vermittlung von Wissen nach internationalen Standards zur bedarfsorientierten Versorgung des Gesundheits- und Sozialmarktes mit hochqualifizierten Personen und, als interdisziplinäre Einrichtung, ein unternehmerischer Zugang zu Forschungsprojekten sowie die Entwicklung von neuen FH-Studiengängen und Weiterbildungen formuliert. Beim geplanten FH-Bachelorstudiengang für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK) handelt es sich um einen Studiengang, der - ausgelöst durch eine Gesetzesnovelle auf Bundesebene (2016) - die fachschulische Ausbildung auf Sekundarstufe II (GuK-Schule) bis spätestens 2024 ablösen soll. Das Land Tirol hat sich entschieden mit 2018/2019 die GuK-Ausbildungen in den FH-Bereich überzuführen und auf die bis 2024 gegebene Möglichkeit der parallelen Führung von GuK-Schulen zu verzichten. Es werden bestehende Ausbildungen auf Sekundarstufe II nur noch zu Ende geführt.

Aufgrund der ausschließlich landesfinanzierten gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge bietet die fhg Tirol, bis auf den einen Masterstudiengang, nur kostendeckende Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG an. Es ist in Ergänzung zum bestehenden Masterstudiengang

Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen geplant, weitere bedarfsorientierte, der Qualitätsstrategie, dem Leitbild und der Bologna-Architektur entsprechende Masterstudiengänge - auch für den geplanten GuK-FH-Studiengang - anzubieten.

Der beantragte FH-Bachelor-Studiengang steht nicht nur wegen den Zielsetzungen, sondern auch wegen der Tradition, die Überführung von gesundheitsberuflichen Ausbildungen in den Hochschulbereich zu befördern, in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen der Institution. So ist es u.a. Ziel der fhg Tirol, bis 2020 den Studierendenaufwuchs auf 1.200 Studierende in relevanten Studien- und Lehrgängen zu erhöhen. Derzeit sind insgesamt 858 Studierende an der fhg zu verzeichnen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen als erfüllt eingestuft.

### **Empfehlung**

Es wird der fhg Tirol von der Gutachter/innengruppe dringend empfohlen, mit der Entwicklung Bologna-konformer Masterstudiengänge - insbesondere für die GuK-Absolventinnen/Absolventen - zu beginnen. Es ist zu befürchten, dass die sogenannten "High Potentials" in der Pflege sonst gezwungen sind, in einschlägige benachbarte in- oder ausländische Masterstudienangebote (u.a. Advanced Practice Nursing) auszuweichen. Strategisch ist das Bachelorangebot für das Bundesland Tirol gut angelegt. In der Folge würden entsprechende Masterprogramme Abwanderungsbewegungen in die Ballungszentren vermeiden.

#### **Studiengang und Studiengangsmanagement**

*b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.*

Im Antrag werden der Bedarf und die Akzeptanz für das Studienprogramm dargelegt. In der Anlage des Antrags wird der Bedarf durch ein Schreiben des Landesrats für Gesundheit, Pflege und Wissenschaft gestützt. Hier wird eine Bedarfsfeststellung vorgenommen, die fixe Aufnahmeplätze pro Studienjahr und pro geplanten Standort (Innsbruck, Kufstein, Zams, Reutte, Lienz und Schwaz) umfasst. Es wird weiterhin betont, dass die Bedarfszahlen für das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden von besonderer Bedeutung sind. Dies ist für die Gutachter/innengruppe nachvollziehbar. Der Bedarf für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege orientiert sich an einer Personalbedarfsberechnung für die Gesundheitsberufe des Bundeslandes Tirol, so weiter im Vor-Ort-Besuch dargelegt. Die Gutachter/innen möchten zum Akkreditierungsantrag festhalten, dass dem Antrag das oben angeführte Schreiben des Landesrates für Gesundheit, Pflege und Wissenschaft beiliegt, das sich auf die abgeführte Personalbedarfsberechnung, welche unter Berücksichtigung des Pflegestrukturplanes 2012-2022 mit Vorschau auf die Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflege in den Regionen Tirols durchgeführt wurde, zusammenfassend bezieht. Den persönlichen Ausführungen im Vor-Ort-Gespräch zufolge wurde auf Basis dieser von Seiten des Landes Tirol - in Abstimmung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden - der Bedarf für die einzelnen Pflegeausbildungen erhoben und die Planziffern sowie die dezentrale Vorgangsweise von der Gesundheitsplattform beschlossen. Die Gesundheitsplattform ist das Steuerungsgremium für alle den Gesundheitsbereich betreffenden Entscheidungen auf Landesebene, in welcher alle wesentlichen Stakeholder mit Sitz und Stimme vertreten sind (Land Tirol, Gesundheitsministerium, Versicherungsträger und Gemeindeverband). Seitens der Politik und der Geschäftsführung wird betont, dass die Planungen für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege sich an den Berechnungen für das Land Tirol orientieren.

Das Land Tirol verfolgt für die Gesundheits- und Pflegeversorgung in Tirol das Ziel eine flächen-deckende und qualitativ hochwertige Ausbildung, über alle Qualifikationsstufen der Pflegeberufe hinweg von den Pflegeassistentenberufen (2stufig) bis hin zum FH-Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege, sicherzustellen. Die im Antrag ausgewiesene Ausbildungsplatzdimensionierung für alle sechs Studienstandorte des beantragten Studiengangs, tragen - laut Auskunft - dem regional errechneten Bedarf Rechnung. Demnach soll im Studienjahr 2018/19 mit insgesamt 134 Studienplätze begonnen werde. Durch sukzessiven Aufbau der sechs Standorte und unterschiedlichen Studienstarten (zweimal jährlich in Innsbruck WS/SS, jährlich jeweils im WS in Kufstein, Schwaz, Zams und alle zwei Jahre im WS Lienz und Reutte) sollen es wohl im Vollausbau im Jahr 2023/24 zwischen 300 und 364 Studienplätze pro Jahr sein. 2017 hatten Tirols GuK-Schulen lt. Auskunft 320 Absolventinnen/Absolventen zu verzeichnen. Bei einer geringfügigen Änderung der Fachkraftquote (Skillmix) zugunsten der Pflegeassistentenberufe - zumindest im Setting Krankenhaus - und dem durch Pensionierungen und Demographie bedingten Zusatzbedarf sollte Tirol mit den geplanten Studienplätzen das Auslangen finden. Das Vorgehen zu den unterschiedlichen Studienstarten kann von der Gutachter/innengruppe nicht richtig nachvollzogen werden und mag durch regionale Bedingungen beeinflusst sein (vgl. Abschnitt c).

Mit dem vom Land Tirol signalisierten starken Willen zur Überführung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in eine hochschulische Ausbildung, will nicht nur dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG 1997 idGF) und den dahinterstehenden politischen Entscheidungen entsprochen werden, sondern auch die berufliche Mobilität und Internationalisierung sowie die Angleichung an einen europäischen Ausbildungsstandard im Pflegebereich befördert werden.

Die hinter der Entscheidung stehende Bedarfsberechnung zur Anzahl der Studienplätze und damit der erwarteten Absolvent/innenzahlen wird von Seiten des Landesrates und den Vertreter/innen der fhg Tirol im Rahmen des Vor-Ort-Besuches nachvollziehbar ausgeführt und argumentiert.

Es wird aus Sicht der Gutachter/innen festgehalten, dass das Kriterium als erfüllt bewertet wird.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.*

Die Ausführungen zur studentischen Nachfrage und damit der Akzeptanz des Studienganges bei den potenziellen Bewerberinnen/Bewerbern, ist im Antrag ebenso rudimentär ausgeführt wie die Bedarfsanalyse. Begründet wird der Verzicht auf einen detaillierten Nachweis dieses Kriteriums mit der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes von 2016, welches die Überführung der fachschulischen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung (Gesundheitsbereich) in den Fachhochschulbereich (Bachelorniveau) bis spätestens 2024 verpflichtend vorsieht. Die daraus resultierende Entscheidung des Landes Tirol, diese Überführung sukzessive und dezentral vorzunehmen, stellt ein weiteres Argument - vor dem Hintergrund des bisher nicht eingetretenen Bewerber/innenmangels für die GuK-Ausbildung - dar. Es ist lt. Antrag grundsätzlich davon auszugehen, dass sich überwiegend Personen aus dem näheren lokalen Einzugsgebiet, aber auch Personen aus ganz Österreich für den Studiengang bewerben werden. Darüber hinaus wird insbesondere bei den grenznahen Standorten (wie Zams, Reutte, Lienz,

Kufstein) zusätzlich mit Bewerberinnen/Bewerbern aus dem benachbarten Deutschland, der Schweiz und Südtirol gerechnet. Deutschland bietet eine grundständige Pflegeausbildung auf Hochschulniveau derzeit nur im Rahmen der Modellklausel an. Bewerber/innenmangel - insbesondere im Tiroler Oberland - will nach Auskunft vor Ort mit gezielten PR-Maßnahmen und Verschiebungen bzw. quantitativem Ausgleich zwischen den Studienstandorten begegnet werden. Allerdings wird aufgrund der demographischen Entwicklung, anzuführen sind die geburtschwachen Jahrgänge, jedenfalls mit einem Rückgang an Bewerberinnen/Bewerbern gerechnet, der aber nicht als mangelnde Akzeptanz dieses Studiengangs ausgelegt werden könne. Im Gegenteil: es sei durch die Tertiärisierung der GuK-Ausbildung eher eine Attraktivitätssteigerung zu erwarten, wenn man sich an den österreichischen Bildungstrends orientiert. Gemäß nationalem Bildungsbericht 2015 dominieren Männer beim Lehrabschluss - bei Hochschulabschlüssen liegen Frauen vorne. Zudem ist im internationalen Vergleich die Bildungsmobilität in Österreich gering. Das bedeutet, dass die Tiroler/innen attraktive Bildungsangebote wie z.B. den geplanten GuK-Bachelorstudiengang - als weiblich dominierte Berufsausbildung - gegenüber anderen Angeboten bevorzugen könnten.

Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches (03.04.2018), gab es für die 102 Studienplätze für das WS 2018/2019 am Standort Innsbruck 184 Bewerbungen, mit heutigem Datum (07.05.2018) können sich Interessentinnen/Interessenten lt. Website nur noch für den Standort Schwaz bewerben. Da die Eignungsprüfung der fhg Tirol für beide Standorte bereits stattfand (26. und 27.04.2018) und man sich noch immer für den Standort Schwaz bewerben kann, gehen die Gutachter/innen davon aus, dass der Studienstandort Schwaz durch den doch sehr nahe gelegenen Standort Innsbruck - als attraktiveres Angebot - konkurrenziert wird. Aus Sicht der Gutachter/innen bleibt abzuwarten, ob die Nähe der beiden Standorte Innsbruck und Schwaz mit jährlichem bzw. zweimal jährlichem Studienstart zukünftig ein grundsätzliches Problem werden wird. Aus Sicht der Gutachter/innen ist für die angeführte Problematik daran zu denken, Studienplätze an Standorte zu verschieben, für die ein zweijähriger Aufnahmezyklus vorgesehen ist (Lienz und Reutte). Dies würde die konkurrierende Situation in Innsbruck und Schwaz entlasten. Unter dem Kriterium der Vergleichbarkeit (§ 14 Abs. 5) aller sechs Standorte empfehlen die Gutachter/innen dringend, dass Studienplätze von Innsbruck und Schwaz umgewidmet werden. Gerade für die wachsenden Prozesse im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege ist es notwendig, dass die Prozesse vergleichbar stattfinden und umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Frequenz der studiengangsbezogenen Prozesse. Bei der derzeitigen Situation werden Prozesse im Studienprogramm (u.a. Aufnahmeverfahren, Prüfungen, Frequenz der Module/ Lehre etc.) am Standort Innsbruck zweimal im Jahr vollzogen, an den Standorten Zams, Schwaz, Kufstein einmal im Jahr und an den Standorten Lienz und Reutte nur alle zwei Jahre. Wenn die Akteurinnen/Akteure im Studienprogramm in unterschiedlicher Frequenz die Prozesse durchlaufen, so ist davon auszugehen, dass Erfahrungswerte in unterschiedlicher Weise gebildet werden. Die Folge ist, dass die Vergleichbarkeit unter den sechs Standorten nicht gegeben ist. Aus diesem Grund empfehlen die Gutachter/innen, die Bewerber/innenzahlen an den Standorten im Blick zu behalten und ggf. die Verschiebung von Studienplätzen an die Standorte Reutte und Lienz vorzunehmen, die dann jährlich starten sollten.

Um abschließend zu einer Bewertung zu kommen, sehen die Gutachter/innen die Nachreichung 02 (Standortbeschreibungen hinsichtlich ihrer Stärken), die Nachreichung 03 (Studiengangsbezogenes Organigramm inklusive aller Standorte) und die Nachreichung 04 (Grafische Darstellung der Kommunikationsstrukturen der Akteurinnen/Akteure im Studienprogramm) als grundlegende Voraussetzung, dass Strukturen und Prozesse angelegt sind, um auf die Situation zum Bewerber/innenzulauf reagieren zu können.

Somit kann aus Sicht der Gutachter/innen das Kriterium als erfüllt bewertet werden.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.*

Grundlage für die im Antrag beschriebenen Tätigkeitsfelder (Kernbranchen, berufliche Positionen, Aufgaben und Tätigkeiten) ist das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG 1997, idgF.) und die Fachhochschul-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV 2008). Im Antrag sind die verbindlichen gesundheitsrechtlichen Vorgaben für diesen Studiengang umfassend abgearbeitet und dargestellt. Vor dem Hintergrund einer akademischen Ausbildung darf man zukünftig mehr individuelle und innovative Ausrichtungen der Tätigkeitsfelder erwarten. Hier sehen die Gutachter/innen zukünftig Entwicklungspotenzial und möchten dazu ermutigen, dass sich die Akteurinnen/Akteure dieser Entwicklungsaufgabe stellen.

Die Kernbranchen sind den Ausführungen im Antrag zufolge in allen Versorgungsstufen der Gesundheits- und Pflegeversorgung zu finden, sowohl stationär, teilstationär, ambulant und mobil - vom Krankenhaus über die Alten- und Pflegeheime bis hin zu Hauskrankenpflege (Pflege im häuslichen Setting) und der Arbeit im niedergelassenen Bereich mit dem Schwerpunkt auf Primärversorgung (ärztliche Ordinationen und Praxisgemeinschaften sowie Primärversorgungszentren). Der gehobene Dienst kann im Dienstverhältnis zu einer Einrichtung/Organisation, aber auch selbstständig und freiberuflich tätig sein. Das Ausmaß der kompetenzbezogenen Eigenständigkeit und Verantwortung für die tägliche Arbeit ist im GuKG festgelegt (wie pflegerische Kernkompetenz, Kompetenzen in Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie inkl. Weiterverordnung von Medizinprodukten und Kompetenzen im interprofessionellen Versorgungsteam).

Für die definierte Aufgabenwahrnehmung in Spezialbereichen ist eine auf den Bachelor aufbauende Spezialisierung nötig (Intensiv- und Anästhesiepflege, Wundmanagement und Stomaver-sorgung, Hospiz- und Palliativversorgung, Psychogeriatrische Pflege etc.).

Aufgrund der starken Bindung der Tätigkeitsfelder an die derzeit gültige Rechtslage, sind die beruflichen Tätigkeitsfelder - auch in Orientierung an internationalen Entwicklungen der Gesundheits- und Krankenpflege - jedenfalls klar und realistisch definiert.

Das Kriterium ist damit erfüllt.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.*

Im Antrag werden Grundsätze zum geplanten FH- Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege benannt. Zu denen gehöre, dass u.a. die Vermittlung von Wissen nach nationalen, europäischen, internationalen Standards im Vordergrund stehen und man sich an den Bologna-Vorgaben, insbesondere an der Kompetenzorientierung (Learning-Outcomes) EQR 6 (entsprechend nationalem Qualifikationsrahmen NQR) orientiere. Dies wird von der Gutachter/innengruppe begrüßt, da gerade hierdurch das akademische Niveau (Bachelor) für die zukünftige Ausbildung abgebildet wird. Hierdurch kann es gelingen, dass sich das Kompetenzniveau zur regelhaften und bisherigen Ausbildung abhebt – was politisch und gesetzlich in Österreich entschieden ist.

Die Gutachter/innengruppe muss feststellen, dass sich das Kompetenzniveau EQR/NQR 6 in denen im Modulhandbuch abgebildeten Modulen nicht einheitlich widerspiegelt und sich zum genannten Grundsatz im Antrag ein Bruch ergibt. Die Deskriptoren der Stufe EQR 6 werden nicht durchgängig genutzt. Die Learning-Outcomes in den Modulen beinhalten überwiegend, dass die Studierenden „wahrnehmen“, „beschreiben können“, „formulieren können“, „übertragen können“ und „Grundkenntnisse und Fertigkeiten umsetzen können“ (Niveaustufe 1-3), was in der Kompetenzbildung noch unter dem Niveau der bisherigen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege liegt und selbst hierfür eher ein Bild pflegerischer Assistenz abbildet, als eine eigenständige und für sich selbst und andere verantwortliche Arbeitsweise. EQR/NQR-Niveau 6 sieht eindeutig vor, dass "fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen" vermittelt werden sollen. Zudem Kompetenzen anzubahnen sind, die "fortgeschrittene Fertigkeiten, die Beherrschung des Fachs sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen", und zu "Lösungen komplexer und vorhersehbarer Problemen in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich" verhelfen. Auch ist bei den Studierenden zu erreichen, dass sie "die Leitung komplexer fachlicher Tätigkeiten oder Projekte übernehmen und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten, Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen oder Gruppen" belegen. Im vorgelegten Modulhandbuch, das an den Taxonomiestufen nach Bloom und Krathwohl ausgerichtet ist, spiegelt sich das im Antrag angestrebte Kompetenzniveau 6 (EQR und NQR) nicht wider - gleichwohl die Ausrichtung an den genannten Taxonomiestufen nach kognitiven, affektiven und psychomotorischen Lernzielen (hier wäre es dann u.a. Dave) grundsätzlich eine didaktische Fachlichkeit beweist! Für die Prüfungsmodalitäten in den Modulen wird lediglich jeweils „Modulprüfung“ ausgewiesen. Auch diese Ausweisung lässt die Kompetenzbildung auf EQR/NQR 6 - Niveau nicht nachvollziehen. Dies wird im Vor-Ort-Besuch thematisiert. Im Gespräch wird durch die Studiengangsleitung angemerkt, dass es sich bei der Kompetenzbildung um eine Grundqualifikation handeln sollte. Die Gutachter/innen teilen den Terminus „Grundqualifikation“ für die primäre akademische Ausbildung an der Hochschule. Diese liegt aus Sicht der Gutachter/innen nun aber auf EQR/NQR-Stufe 6, bei der "beschreiben", "formulieren können", "Grundkenntnisse und Fertigkeiten umsetzen können" nicht ausreichen. Die Studiengangsleitung und die einzelnen Lehrenden der dislozierten Standorte machen in den Gesprächen aber deutlich, dass gute Ideen, Methoden und hochschuldidaktische Überlegungen vorherrschen, um das zukünftige EQR/NQR-6-Niveau zu erreichen. Offenbar ist dies über die Standorte hinweg aber noch nicht systematisiert, gesteuert bzw. angelegt, was am sukzessiven Aufwuchs und der Fülle der Arbeit liegen mag.

Grundsätzlich sehen die Gutachter/innen, dass das Modulhandbuch für die Ausrichtung der Lehre auf EQR/NQR-Stufe 6 an allen Standorten die Grundlage für eine vergleichbare Lehre sein muss. Die Gutachter/innengruppe empfiehlt, dass hierfür bis zum Studienstart nachgearbeitet werden sollte, um das gesetzte Ziel im Antrag (den europäischen Standard) einheitlich zu erreichen. Dass dies erfolgreich umgesetzt werden wird, belegt sich durch das engagierte Team und durch drei weitere Nachreichungen (Nachreichungen 05, 09 und 10). Die Nachreichung 09 gibt der Gutachter/innengruppe eine Übersicht zu den angestrebten Modulprüfungen im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege. Hierfür ist kritisch anzumerken, dass "schriftliche Prüfung" eine unspezifische Ausweisung ist und sowohl eine Multiple-Choice-Klausur als auch eine eigenständige Hausarbeit beinhalten kann. Hierzu empfehlen die Gutachter/innen, dass man sich standortübergreifend darüber verständigt, mit welcher der beiden angeführten Prüfungsformen das EQR/NQR 6 Niveau wohl erreicht werden kann. Dass dies angelegt ist, belegt sich durch die Nachreichung 05. Hier haben die Akteurinnen/Akteure die standortübergreifenden Modulkonferenzen ausgewiesen, was seitens der Gutachter/innengruppe als sehr positiv bewertet wird. Die Nachreichung 10 belegt den Zeitrahmen, in dem das Modulhandbuch hinsichtlich des Kompetenzniveaus (EQR/NQR) 6 unter Beteiligung der Standortleitungen überarbeitet wird. In

diesem Dokument wird auch ersichtlich, dass der im Antrag nicht abgebildete Workload für die Bachelorprüfungen mittels ECTS-Ausweisungen nun berechnet und angesetzt wird, wie es im Vor-Ort-Gespräch durch die Gutachter/innengruppe kritisiert wurde.

Inhaltlich ist das Curriculum und die daran ausgerichteten Module breit aufgestellt - das Curriculum deckt alle geforderten Inhalte und Themen der FH-GuK-Ausbildungsverordnung ab. Die Anforderungen aus den berufsspezifischen Richtlinien und Verordnungen werden gewissenhaft dargestellt und sind nachvollziehbar. Die inhaltlichen beruflichen Anforderungen werden in der Breite gut erfüllt. Hierzu liegen umfassende Darstellungen und Beschreibungen vor.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen somit als erfüllt eingestuft.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Die Studiengangbezeichnung ist für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege ausgewiesen und entspricht dem Qualifikationsprofil, das im Antrag dargestellt wird. Die Darstellungen sind stimmig und nachvollziehbar.

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHStG festgelegten Graden.*

Der vorgesehene akademische Grad für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege "Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)" ist nachvollziehbar ausgewiesen und entspricht dem Qualifikationsprofil, das im Antrag dargestellt wird. Die Gutachter/innengruppe verweist ergänzend auf Kapitel 4.2 (e), in dem auf das Qualifikationsniveau Bezug genommen wurde. Der vorgesehene akademische Grad entspricht den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) festgelegten Graden.

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*h. Das „Diploma Supplement“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs 9 FHStG.*

Das Diploma Supplement im geplanten Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 9 der FHStG. Seitens der Gutachter/innengruppe gibt es keinen Anlass, die Angaben zu bemängeln.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen als erfüllt eingestuft.



## Studiengang und Studiengangsmanagement

*i. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Die Studierenden werden an der Fachhochschule Gesundheit Tirol (fhg) weitgehend in Entscheidungsprozesse mit eingebunden, wie es der Antrag abbildet. Die Kommunikation hierfür bildet sich in FH-Kollegiumssitzungen der fhg, Sitzungen der Studierendenvertreter und dem Studiengangskollegium statt. Für die beiden letzteren Sitzungen kann angeführt werden, dass sie jeweils zweimal im Semester stattfinden. Das FH-Kollegium und die Studiengangsleitung stehen bei gravierenden Problemen als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Eine Hochschulvertretung ist bereits eingerichtet und aktiv, allerdings gibt es noch keine Studienrichtungsvertreter/innen für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege. Um die Situation für die dislozierten Standorte zu beurteilen, ist die Nachreichung 04 hilfreich. Hier werden grundsätzlich die Kommunikationsstrukturen der Akteurinnen/Akteure visuell dargestellt. Im Vor-Ort-Besuch wurde geklärt, dass für die dislozierten Standorte jeweils ein/e Vertreter/in pro Standort vorgesehen ist. Die Hochschulvertretung wird seitens der Hochschule aktiv unterstützt, indem ihr z.B. die gesetzlich vorgeschriebenen Räumlichkeiten und darüber hinaus Infrastruktur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dies konnte auch in den Vor-Ort-Besuchen verifiziert werden.

Die Evaluierungen werden elektronisch von den Studierenden abgegeben. Die Evaluationsbögen enthalten Fragen zu den Lehrenden, den Learning-Outcomes, Studierverhalten und den Rahmenbedingungen des Studiums. Es können ausschließlich Lehrveranstaltungen mit einem Mindestausmaß von zehn Lehrveranstaltungseinheiten evaluiert werden. Alle übrigen Beschwerden können direkt an die Standortsleitung oder an die Studiengangsleitung gerichtet werden. Im Falle der schlechten Evaluierung eines Moduls, die mit 2,5 angeführt wird, wird die betreffende Lehrperson zu einem Treffen mit der Studiengangsleitung eingeladen und das Evaluierungsergebnis wird in einem Vieraugengespräch besprochen. Die Studiengangsleitung führt an, dass in diesem Fall ein Angebot von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrende hilfreich sein könne und angeboten werde. In letzter Konsequenz könne man sich auch von einer betroffenen Lehrperson trennen.

Zusätzlich ist geplant, dass die Studiengangsleitung am Ende jedes Jahres mit den Studierenden aus allen Standorten und Jahrgängen eine SWOT-Analyse durchführt, um in weiterer Folge die Zufriedenheit der Studierenden zu gewährleisten und aktuelle Probleme aufzugreifen.

Sollte es bei Praktikumsplätzen zu Beschwerden seitens der Studierenden kommen, so spricht die Praktikumskoordinatorin des Studienprogramms mit der verantwortlichen Stationsleitung. Bei öfter vorkommenden, oder gravierenden Problemen, wird die Praktikumsstelle vorübergehend, mindestens ein halbes Jahr lang, nicht mit Studierenden besetzt. In dieser Zeit haben die praktischen Lernorte die Möglichkeit, dass interne Probleme reflektiert und gelöst werden können.

Die Gutachter/innen sehen dieses Kriterium als erfüllt an.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Im Antrag sind Aufbau, Inhalte und didaktische Gestaltung der Module umfassend dargestellt. Die Darstellungen orientieren sich in erster Linie an der FH-GuK-Ausbildungsverordnung – leiten diese gewissenhaft ab. Die Ausrichtung der zu erwartenden Lernergebnisse wurde anhand der Bloomschen Taxonomien für Lernziele vorgenommen, was didaktisch fachgerecht ist. Die beruflichen Erfordernisse werden hierdurch voll abgedeckt und gewähren, dass die Absolventinnen/Absolventen die für das Berufsfeld erforderlichen Lernergebnisse erreichen. Dabei wird für die Module das international (EQR) und national (NQR) angestrebte Kompetenzniveau 6 aus den Augen verloren, wie in Kapitel 4.2 (e) bereits dargelegt. Aus Sicht der Gutachter/innen ist hier bis zum Studienstart nachzuarbeiten, um berufliche und fachwissenschaftliche Anforderungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies wurde in den Gesprächen an den unterschiedlichen Standorten mit den jeweiligen Akteurinnen/Akteuren erörtert. Die Überarbeitung der Module auf EQR/NQR 6-Niveau belegt sich durch die Nachreichung 10. Hier liegt nun ein Zeitplan vor, der die Revision des Modulhandbuchs unter standortübergreifender Beteiligung sichert. Somit werden die fachwissenschaftlichen Erfordernisse auf dem nationalen und internationalen Kompetenzniveau im Studienprogramm angelegt.

Die Lehrveranstaltungen werden durch das gemeinsame Curriculum (Modulhandbuch) inhaltlich und kompetenzorientiert für alle Standorte gleich festgelegt. Ein Detail-Curriculum soll den Lehrenden ermöglichen, ihre Lehrveranstaltungen fachgerecht zu planen und durchzuführen. Hierdurch wird die gleiche Qualität an allen sechs Studienstandorten gewährleistet. Den Lehrenden stehen Datenbanken mit wissenschaftlicher Literatur zur Verfügung, die genutzt werden kann. Die Lehrendenschaft ist aus haupt-, und nebenberuflich tätigen Lehrenden zusammengesetzt, um den Studierenden einen guten Zugang zu sowohl theoretischen, als auch praktischen Inhalten zu vermitteln. So soll auch der Theorie-Praxis Transfer in beide Richtungen gewährleistet werden.

Die Praxisanleiter/innen werden in standortübergreifenden Praxiskoordinationstreffen einmal pro Studienjahr an die Hochschule eingeladen, um aktuelle Themen und gegebenenfalls Probleme aus dem praktischen Feld mit der Hochschule zu kommunizieren. Darüber hinaus gibt es mit allen Studierenden Abschlussgespräche in den Praktikumsstellen, die den jeweiligen Praxiseinsatz und die praktische Ausbildung evaluieren. Die Angaben wurden durch die Nachreichung 01 verifiziert. Die Nachreichung 01 stellt u.a. dar, wie die beteiligten Akteurinnen/Akteure zu Informationsveranstaltungen zum Studienprogramm eingeladen wurde. Weiterhin wird über Protokolle abgebildet, welche Themen in den Sitzungen und Arbeitsgesprächen besprochen wurden. Die Darstellung ist umfangreich und für die Gutachter/innen erschöpfend. Es wird hierdurch belegt, wie engagiert die Vorbereitungen zum Studienprogramm durchgeführt wurden.

Aus Sicht der Gutachter/innen kann dieses Kriterium als erfüllt betrachtet werden.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*k. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.*

Die Anwendung der European Credit Transfer and Accumulation System wird im Curriculum nachvollziehbar geschildert. Im Prozess der Curriculumentwicklung wurden unterschiedliche Expertinnen/Experten einbezogen, wie es der Antrag darlegt.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist dieses Kriterium erfüllt.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*l. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.*

Der Workload der Studierenden ist sehr hoch, da während der Praktikumszeiten sowohl praktische Lernziele, als auch theoretische Aspekte im Rahmen von Prüfungen erlernt werden müssen. Dies liegt in der Natur eines Pflegestudiengangs mit sechs Semestern, für den auch berufliche Belange berücksichtigt werden müssen. Die vergebenen ECTS- Ausweisungen im Curriculum entsprechen dem Arbeitspensum der Lehrveranstaltungen und das Kriterium kann als erfüllt betrachtet werden.

Für die Bachelorprüfung werden keine ECTS vergeben, da es sich laut des Entwicklungsteams um eine Prüfung handelt, welche keinen neuen inhaltlichen Erkenntnisgewinn beinhaltet. Dies ist kritisch zu betrachten, da die Bologna-Systematik die Kompetenzprüfung vorsieht und nicht ausschließlich das Abprüfen von Inhalten! Demnach beinhaltet das Verfassen einer Bachelorarbeit die Kompetenzbildung, bei der selbstverständlich ggf. auf Inhalte der vorherigen Semester zurückgegriffen werden muss. Zudem geht es bei der angeführten Systematik um eine Arbeitslast (workload), die berechnet werden soll. Selbstverständlich ist mit einer Bachelorprüfung auch eine Arbeitslast für die Studierenden verbunden. Das Gutachter/innenteam empfiehlt eine Vergabe an ECTS für die angeführte Arbeitslast. In diesem Zusammenhang sind die Nachreichungen 09 und 10 hilfreich, um zu einer Entscheidung zu kommen. Nachreichung 09 stellt eine Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege dar. Nachreichung 10 belegt den Zeitplan, nach dem das Modulhandbuch standortübergreifend überarbeitet wird und zudem die ECTS-Ausweisung der Bachelorprüfung umfassen soll. Hierdurch sieht die Gutachter/innengruppe, dass das Problem mit der studentischen Arbeitslast gelöst werden wird.

Die Gutachter/innengruppe kann somit das Kriterium als erfüllt bewerten.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*m. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.*

Eine Prüfungsordnung liegt im Antrag vor und beinhaltet grundsätzlich Prüfungsmethoden, welche geeignet sind um die notwendigen Lernergebnisse zu beurteilen. Für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist dies im Sinne der Lernergebnisse noch nicht vollständig nachvollziehbar, bzw. die konkreten Prüfungen, die eine Kompetenzorientierung auf EQR/NQR 6 Niveau abbilden sollen, sind nicht ausgewiesen. Hilfreich ist hier die Nachreichung 09, in der in Ansätzen die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen aufgenommen sind.

Bezüglich des Praktikums sind alle notwendigen Praktikumsstellen für die Studierenden vorhanden und im Antrag der Hochschule umfassend festgehalten. Sollte eine/ein Studierende/Studierende nicht die notwendigen Praktikumsstunden im Rahmen der geplanten Studiendauer absolvieren können, so muss das Studium verlängert werden um die gesetzlich notwendigen Praktikumsstunden zu absolvieren. In diesem Fall wird die Abschlussprüfung in das darauffolgende Semester verschoben. Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Wünsche zu Praktikumsstellen zu äußern. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass im fünften Semester ein Praktikum im Ausland absolviert werden kann.

Die Betreuung der Studierenden im Praktikum findet unter Anleitung von qualifizierten Praxisanleiterinnen/Praxianleitern statt. Die Ausbildung erfolgt in einem Anleitungsverhältnis von 1:2 und ermöglicht der Praktikumsanleitung, eine kontinuierliche Betreuung der Studierenden. Während des Praktikums werden drei Betreuungsgespräche geführt: Erst-, Zwischen- und Endgespräch. Die Beurteilung der Praktika erfolgt mittels standortübergreifendem und standardisiertem Beurteilungsbogen. Weiterhin gibt es ein Ausbildungsprotokoll, das alle zu erreichenden Lernziele beinhaltet, um den Lernfortschritt in der praktischen Ausbildung zu dokumentieren. Zum Abschluss der Praktika finden Reflexionen und Evaluationen der Studierenden statt, welche vom Lehr-, und Forschungspersonal des jeweiligen Standorts betreut werden.

Praxisanleiter/innen werden im Rahmen von standortübergreifenden Praxiskoordinationstreffen in die Praktikumsgestaltung eingebunden und können an Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen der Hochschule teilnehmen, wie u.a. im Vor-Ort-Gespräch deutlich wurde. Die Gutachter/innen bewerten in diesem Zusammenhang die Nachreichung 08 als sehr positiv. Aus der Nachreichung geht hervor, dass standortübergreifende Praxiskoordinationstreffen durchgeführt werden. Zu diesen Treffen ist nun geklärt, wer an den Sitzungen teilnimmt, dass Belange der praktischen Ausbildung besprochen werden und dass die Studiengangsleitung die Letztentscheidende bei Problemstellungen ist.

Die Gutachter/innen betrachtet dieses Kriterium als erfüllt.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*n. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.*

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Gesundheits-, und Krankenpflege an der FH Gesundheit Tirol (fhg) gilt die relevante, einschlägige berufliche Qualifikation oder die Hochschulreife. Zu Letzterer zählt das österreichische Reifezeugnis, ein Zeugnis über die Berufsmatura, österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung, ein ausländisches Zeugnis, welches einem österreichischen Zeugnis gleichwertig ist oder eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums. Alle Prozesse werden in dem Antrag klar geschildert und sind im beruflichen Kontext nachvollziehbar.

Das Anrechnungsverfahren wird in der Prüfungsordnung der FH Gesundheit Tirol schrittweise beschrieben. Zusätzlich müssen Interessierte folgende, für die Praxis notwendigen, Impfungen nachweisen: Mumps, Masern, Röteln, Varicellen (V/C), Hepatitis B, und saisonale Influenza. Grundsätzlich muss vor Studienantritt die gesundheitliche Eignung der Studierenden ärztlich bestätigt werden. Außerdem muss ein sechzehnstündiger Erste Hilfe Kurs mit praktischen Übungen, maximal ein Jahr vor Studienantritt absolviert worden sein.

Auf der Website der Hochschule sind alle wichtigen Informationen und Unterstützungsangebote öffentlich zugänglich und für potentielle Interessentinnen /Interessenten leicht zu finden.

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang und Studiengangsmanagement

*o. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.*

Aus dem Antrag ging nicht detailliert hervor, wie das Aufnahmeverfahren unter Berücksichtigung der sechs Studienstandorte gewährleistet sein kann. Auch ist für die Gutachter/innen nicht klar, wer in dem Verfahren die Letztentscheidung hat und diese durchsetzt. Die Studiengangsleitung garantiert im Vor-Ort-Gespräch eine einheitliche Qualität des dreiteiligen Aufnahmeverfahrens an allen Studienstandorten. Die Standortleitungen sind für die Organisation des Aufnahmeverfahrens an den jeweiligen Standorten verantwortlich. Dass dieser Prozess zum Aufnahmeverfahren gelingen kann, belegt sich durch die Nachreichung 04. In der Nachreichung sind die Kommunikationsstrukturen im Studiengang abgebildet und umfassen auch die Abstimmungen zwischen Studiengangsleitung und den Standortleitungen sowie des Studienservicecenters. Die Nachreichung 03 bildet die standortübergreifenden Organisationsstrukturen mittels Organigramm ab. Hier sind auch die Entscheidungsstrukturen arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Weisungen transparent, die bei der Zuweisung im Aufnahmeverfahren zu erwarten sind.

Der erste Schritt im Bewerbungsverfahren besteht aus der Bewerbung der Interessentinnen/Interessenten, welche dezentral am jeweiligen Standort stattfindet. Der zweite Schritt ist eine Aufnahmeprüfung: diese ist aus einem EDV gestützten schriftlichen Aufnahmetest und einem mehrstufigen Hearing bestehend. Das Hearing setzt sich zusammen aus einem persönlichen Gespräch, einer Gruppenaufgabe und einer berufsorientierten, praktischen Übung und macht

60 vH der Gewichtung aus. Der schriftliche Aufnahmetest prüft logisches Denken, Sprachverständnis, Merkfähigkeit und räumliches Vorstellungsvermögen und macht 40 vH aus.

Lt. Studiengangsleitung soll kein/e Interessentin/Interessent für den Pflegeberuf verloren gehen und auch die an einem Standort abgelehnten Personen sollen restlos weitervermittelt werden. Sollten die Interessierten an dem bevorzugten Studienstandort nicht angenommen werden, so ist die Weitervermittlung an einen der anderen Standorte vorgesehen. Zu diesem Prozess begrüßen die Gutachter/innen erneut die Nachreichungen 03 und 04, die nun belegen, dass das angestrebte Vorgehen umsetzbar ist. Personen, die keine Eignung für das Studienprogramm aufweisen, kann die Ausbildung in der Pflegeassistenten-, und Pflegefachassistentenausbildung des jeweiligen Standorts empfohlen werden.

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*p. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.*

Auf der Website der FH Gesundheit Tirol (fhg) sind alle studiengangsrelevanten Themen und Studiengänge der Hochschule leicht zu finden. Diese beinhalten Informationen zum jeweiligen Berufsbild und dessen Perspektive, den Studieninhalten, den Kooperationspartner der Hochschule, dem Berufspraktikum, den Prüfungen und Anrechnungen. Auf der Homepage werden die Bewerber/innen schrittweise angeleitet, um sich für einen Studienplatz bewerben zu können. Die Anwendung ist nutzerorientiert.

Unter der "Zugangsvoraussetzung" und "Aufnahmeverfahren" zum Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege findet man einen Link, mit dessen Hilfe ein Ausbildungsvertrag heruntergeladen werden kann. Die Interessentinnen/Interessenten haben hiermit die Möglichkeit, den Vertrag schon vor der Bewerbung an der Hochschule genau zu lesen.

Die Gutachter/innengruppe sieht dieses Kriterium daher als erfüllt an.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*q. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.*

Die Studierenden haben Zugänge zu wissenschaftlichen Datenbanken des Kooperationspartners UMIT und zur fhg. Fachlich und wissenschaftlich werden sie am jeweiligen Studienstandort vom Lehr-, und Forschungspersonal betreut.

Die studienorganisatorische Betreuung der Studierenden findet zentral für alle Studienstandorte in Innsbruck statt. Für das Stammhaus in Innsbruck sind Gender- and Diversitybeauftragte benannt. Im Antrag ist belegt, dass das International Relations Office für die Betreuung der Mobilität der Studierenden arbeitsfähig ist. Es werden weitere Supportstrukturen, wie eine fhg-Email-Adresse, ein persönlicher Zugang zu der Webmail / Moodle / der Homepage usw. vorgehalten. Dezentral geführte Betreuungsangebote umfassen den Zugang zur Bibliothek, die Praktikumsplanung, die Hörsaal- und Ressourcenplanung und das Studien-Service-Center, für die

Abwicklung des Aufnahmeverfahrens. Den Studierenden steht die psychologische Studierendenberatung zur Verfügung, was im Vor-Ort-Besuch verifiziert werden konnte.

Bezüglich der Unterstützungsangebote kann hervorgehoben werden, dass Studierenden mit Familie am Standort Zams sogar die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder im hauseigenen Betriebskindergarten einzuschreiben.

Die Gutachter/innen sehen daher das Kriterium als erfüllt an.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*r. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.*

Die Hochschule stellt Programme für die Unterstützung der Lehrenden bei Blended Learning auf zwei Ebenen zur Verfügung, wie sehr umfassend im Antrag abgebildet wird. Zum einen wird First Level Support, angeboten, wie zum Beispiel Infosys für die zentrale Verwaltung der Managementinformationssystem der FH Gesundheit Tirol und Evasys als Evaluierungsprogramm. Weiterhin unterstützt die FH Gesundheit Tirol mit Second Level Support in Form von Moodle als Arbeitstool für E-Learning.

Außerdem gibt es für Studierende und Lehrende einen Loginbereich der Homepage der FH Gesundheit Tirol (fhg) mit Zugängen zu studienrelevanten Inhalten (Lehrveranstaltungen, Prüfungstermine, Online Datenbanken, WebMail, Erfolgsnachweise, Klassenlisten, E-Learning Links, ect.).

Die FH Gesundheit Tirol (fhg) stellt haupt-, und nebenberuflich Lehrenden, Verwaltungsmitarbeiter/innen und Praktikumsanleiter/innen geeignete Einschulungs-, und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung. In den Weiterbildungsmaßnahmen wird auch zum E-Learning geschult. Im Antrag sind die Strukturen vorbildlich abgebildet und auch im Vor-Ort-Gespräch am Standort Innsbruck werden die guten Strukturen erläutert. In den Vor-Ort-Besuchen an den dislozierten Standorten war festzustellen, dass die Strukturen den beteiligten Akteurinnen/Akteuren noch nicht ganz klar waren. Die Ursache hierfür wird im sukzessiven Aufbau des Programms gesehen und liegt aus Sicht der Gutachter/innen daran, dass die Prozesse verständlicherweise noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang ist für die Gutachter /innen die Nachreichung 07 hilfreich. Aus dieser geht hervor, dass standortübergreifende IT- und E-Learning-Konferenzen stattfinden und auch für diesen Prozess die Entscheidungsfähigkeit im Gesamtverbund definiert ist.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist dieses Kriterium erfüllt.



### 4.3 Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit t: Studiengang und Studiengangsmanagement: *Studiengänge an anderen Standorten*

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

t. *Im Falle der Akkreditierung von Studiengängen, die ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchgeführt werden, gelten zusätzlich die Kriterien nach § 14 (5) e,f FH-AkkVO.*

Im Akkreditierungsantrag werden die Strukturdaten der sechs dislozierten Standorte tabellarisch dargestellt. Die Darstellungen werden von der Gutachter/innengruppe positiv bewertet. Mit Blick auf das oben angeführte Prüfkriterium ist auffallend, dass bereits die Strukturdaten Unterschiede aufweisen. Beispielsweise muss angeführt werden, dass der Studienbeginn an den Standorten unterschiedlich ist (teilweise jährlich, teilweise zweimal im Jahr und teilweise nur alle zwei Jahre).

Eine besondere Herausforderung im aktuellen Akkreditierungsverfahren ist die Anzahl der Akteurinnen/Akteure und die der geplanten dislozierten Standorte, an denen das Studienprogramm umgesetzt werden soll. Mit sechs geplanten Studienstandorten (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) ergibt sich im Rahmen des Prüfauftrags die besondere Beachtung der Prüfkriterien aus § 14 und § 17 FH-AkkVO, nach denen u.a. die Vergleichbarkeit der dislozierten Studienstandorte zu bewerten ist. Die Gleichbewertung von Strukturen, Akteurinnen/Akteuren und Studienbedingungen an den sechs dislozierten Studienstandorten ist unter objektiven Kriterien so zunächst nicht möglich bzw. kann nur negativ beschieden werden, da sechs Studienstandorte mit ihren Stärken und Schwerpunkten natürlicherweise autonome Institutionskulturen pflegen werden. Aus diesem Grund weist die Gutachter/innengruppe dem standortübergreifenden Qualitätsmanagementsystem (vgl. u.a. Kapitel zum QM) und der Studiengangsleitung im Studienprogramm zentrale Schlüsselfunktionen zu. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für alle einzelnen Prüfkriterien in diesem Gutachten. Vergleichbarkeit kann in diesem Fall mit sechs Studienstandorten erreicht werden, wenn Stärken und Besonderheiten der einzelnen Standorte erhoben und mittels gemeinsamen QM-Systems gebündelt und in miteinander geteilte Strukturen und Prozesse überführt werden. Die Stärken der einzelnen Studienstandorte bleiben so gewahrt und können sinnvollerweise in das Gesamtsystem eingebracht werden. Über diesen Weg ist es grundsätzlich möglich, dass nicht nur Bewährtes gewinnbringend in die Zukunft des Programms überführt wird – sondern dass auch alle Studienstandorte daran partizipieren. Dies wird seitens der Gutachter/innengruppe als eine Stärke des Gesamtkonzepts gesehen. In Tirol sind hierfür gute Bedingungen geschaffen. Mit der Umsetzung belegt die Fachhochschule für Gesundheit (fhg) einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Pflege in Tirol. Hierfür greifen die Akteurinnen/Akteure auf ihre Erfahrung zurück, die an sechs Bildungsstandorten gesammelt wurden und sinnvoll in ein gemeinsames Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege überführt werden.

Mit der Nachreichung 02 haben die Akteurinnen/Akteure soweit belegt, dass die Stärken der einzelnen dislozierten Standorte aufgenommen wurden, um diese in das Gesamtsystem des Studienprogramms Gesundheits- und Krankenpflege zu überführen.

Das Kriterium wird als erfüllt betrachtet.



## 4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal

### Personal

*a. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.*

Das Entwicklungsteam für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist ausreichend qualifiziert. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden eingehalten und berücksichtigt. Die Akteurinnen/Akteure sind einschlägig berufspraktisch qualifiziert und haben sich in der Berufsausbildung durch langjährige Tätigkeiten an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege etabliert. Hier blickt man auf Erfahrungen an sechs Schulstandorten für die berufliche Qualifikation zurück, die laut Antrag in das Programm eingebunden wurden. Die beteiligten Akteurinnen/Akteure der Entwicklungsgruppe weisen zudem eine wissenschaftliche Qualifizierung auf, die insbesondere durch die Kooperation mit dem Department für Pflegewissenschaft an der UMIT und der wissenschaftlichen Leitung an der fhg gesichert wurden. Durch diese Personen kann von einer dem Studienprogramm angemessenen fachwissenschaftlichen (pflegewissenschaftlichen!) Reflexion ausgegangen werden, die aus Sicht der Gutachter/innengruppe fortzuführen ist. Im Antrag ist belegt, dass dem Entwicklerteam zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesenen Personen angehören. Zwei Personen können eine Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld. Es sind vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang für die haupt- oder nebenberufliche Lehre vorgesehen. Von diesen Personen sind zwei habilitiert. Zwei Personen verfügen über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld und sind ebenfalls für die Lehre vorgesehen. Die Voraussetzung des Entwicklerteams sind erfüllt.

Unter dem Prüfkriterium der Vergleichbarkeit war die Gutachter/innengruppe gespannt, wie die Akteurinnen/Akteure der dislozierten Standorte in den Prozess der Entwicklung eingebunden waren. Der Vor-Ort-Besuch zeigte, dass der Prozess begonnen hat, die Akteurinnen/Akteure der geplanten Standorte in den Verbund zu integrieren und dass alle dislozierten Standorte voneinander und vom Entwicklungskonzept der fhg profitieren. Sehr eindrucksvoll wird durch die Nachreichung 01 belegt, wie die Standorte und Akteurinnen/Akteure bisher in das Entwicklungsprogramm eingebunden wurden. Die Dokumente lassen nachvollziehen, dass Beteiligte der Praxis und der zukünftigen Studienstandorte am Prozess beteiligt waren. Obgleich die Beteiligung Aller einen hohen Arbeitsaufwand darstellt, sehen die Gutachter/innen gerade hierin eine Stärke des Kooperationsverbundes. Vielfältige Stärken können zukünftig gebündelt, systematisiert und für das Studienprogramm aufgenommen werden. Das auch dieser positive Prozess begonnen hat, wird durch die Nachreichung 02 ersichtlich, in der die Stärken der einzelnen dislozierten Standorte bereits erfasst sind. Besonders hervorzuheben ist, dass die dislozierten Standorte als ehemalige Pflegeschulen- und Akademien einen starken Praxisbezug mit entsprechender Nähe zu Problemstellungen der Berufspraxis aufweisen. Die Gutachter/innen möchten dazu ermutigen, diese Praxisnähe mit den Belangen der Berufspraxis zu nutzen. Die Belange der Pflegepraxis sollten Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Studienprogramm sein. Die dislozierten Standorte mit den berufserfahrenen Lehrenden und der Praxisnähe bieten hierfür gute Voraussetzungen.

Es wird aus Sicht der Gutachter/innen festgehalten, dass das Kriterium als erfüllt bewertet wird.

## Personal

*b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist facheinschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.*

Die designierte Studiengangsleitung und die neu zu berufenen Standortleitungen der zukünftigen Studienstandorte sind facheinschlägig und wissenschaftlich qualifiziert. Gemäß der Beschreibung im Antrag üben sie ihre Tätigkeiten hauptberuflich aus. Dem Antrag konnte nicht entnommen werden, dass für die Studiengangsleitung im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege oder einer anderen qualifizierten Person das Berufungsverfahren für die Professur Pflegewissenschaft auf den Weg gebracht wurde. Die Besetzung von mindestens einer Professur für das Fachgebiet Pflegewissenschaft wird von der Gutachter/innengruppe als dringend geboten gehalten. Dies vor dem Hintergrund, dass der Studiengang im Vollausbau immer entweder 964 oder 1028 Studierende umfassen wird (abhängig vom Aufnahmehythmus an den nur zweijährig aufnehmenden Standorten Lienz und Reutte). Im Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Geschäftsführung versichert, dass ein Berufungsverfahren bei positiver Akkreditierung erfolgen soll, was von der Gutachter/innengruppe begrüßt wird. Die Gutachter/innengruppe empfiehlt zudem, dass mit dem Studierendenaufwuchs dringend über weitere pflegewissenschaftliche Professuren nachgedacht werden sollte, um die Studiengangsleitung in ihren vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben bei sechs dislozierten Standorten zu entlasten. Pflegefachliche und im Studienprogramm steuernde Aufgaben können nicht durch Querschnittsprofessuren anderer Disziplinen aufgefangen werden. Ergänzend sollten den Standortleitungen Entwicklungsperspektiven durch Weiterqualifikation eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem die Standortleitung eine Bachelorqualifikation erreicht hat. Der akademische Abschluss ist soweit ausreichend, da er das gleiche Niveau wie im geplanten Bachelorstudienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege belegt. Prospektiv ist für die Ebene der Standortleitung mindestens Masterniveau anzustreben, wie es international üblich ist.

Gleichwohl wird für die Studiengangsleitung eine erhebliche Belastung gesehen, die sich insbesondere aus den Prozessen über sechs dislozierte Standorte hinweg mit 964 bzw. 1028 Gesamtstudierenden ergeben wird. Es wird als essenziell betrachtet, dass Steuerungsaufgaben auch von den Standortleitungen übernommen werden müssen, und hierfür Abstimmungen zwischen der Studiengangsleitung und den Standortleitungen klar zu regeln sind. Im Antrag ist nicht klar abgebildet, wie die Prozesse und Schnittstellen geregelt sein sollen bzw. wie die Arbeitsbelastung der Studiengangsleitung abgefedert wird. Es ist anzunehmen, dass die Arbeitslast und vor allem die Entscheidungsprozesse der Studiengangsleitung durch die Standortleitungen an den dislozierten Standorten abgemildert werden, wie durch die Nachreichung 11 ersichtlich wird (Personalaufwuchsplan inklusive der dislozierten Standorte in Relation zu den Studierendenzahlen). Die für das Studienprogramm nominierten Standortleitungen überzeugten im Vor-Ort-Gespräch durch ihre hohe Motivation, ihre Fachlichkeit und durch ihr Engagement. Für die Vergleichbarkeit der dislozierten Standorte wird es sich bewähren, dass die nominierten Standortleitungen weiterhin frühzeitig in die Abstimmungsprozesse des Kooperationsverbundes integriert werden und zukünftig nun Steuerungsprozesse genauer bestimmt werden können. Das dies angelegt ist, belegt sich durch die Nachreichung 03 (Studiengangsbezogenes Organigramm inklusive aller Standorte) und Nachreichung 04 (Kommunikationsstruktur der Akteurinnen/Akteure).

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen als erfüllt eingestuft.

## Personal

*c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

Anzahl und Qualifikation für Lehr- und Forschungspersonal sowohl in der fhg als auch in den dislozierten Standorten stehen ausreichend zur Verfügung. Da es sich bei den beantragten neuen Studienplätzen um eine Umwandlung von Ausbildungsplätzen handelt, ist dies hinsichtlich Anzahl der Lehrenden an allen dislozierten Standorten plausibel. Im Antrag ist das Lehr- und Forschungspersonal für jeden dislozierten Standort tabellarisch abgebildet. Das Forschungspersonal ist sehr heterogen: einige Mitarbeiter/innen weisen die Mindestqualifikation auf – andere sind überdurchschnittlich gut qualifiziert und blicken auf Forschungserfahrung zurück, wie die Gespräche an den sechs Standorten ergaben. Unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit scheint es problematisch, dass die Forschungspotenziale nicht für das gesamte Programm genutzt werden bzw. alle Studierenden im Studienprogramm davon profitieren oder gar eine Vergleichbarkeit der Standorte dazu führen könnte, dass einzelne Potenziale an den Standorten nicht genutzt werden. Die Gutachter/innengruppe empfiehlt, dass es hier innerhalb des Studienprogramms zu einem gemeinsamen Austausch kommen sollte und regen an, dass dieser Austausch über das QM-System weiter zu systematisieren und abzustimmen ist. Ein erster Grundstein wurde hier mittels Nachreichung 02 gelegt, in der die Stärken der einzelnen Standorte dargelegt und kurz expliziert werden. Die hierin dargestellten Stärken der Standorte werden nicht als erschöpfend betrachtet, wie die Erfahrungen aus den Vor-Ort-Besuchen an den Standorten Lienz, Reutte, Zams, Kufstein, Innsbruck und Schwaz zeigen. Dennoch scheint es, dass das Fundament einer gemeinsamen Kultur im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege gelegt wurde.

Für die Betreuung und Begleitung der Studierenden werden 160 Std. per anno und Lehrender angesetzt. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungsaktivitäten ist nicht klar definiert. Hier empfehlen die Gutachter/innen, dass eine Differenzierung für Forschungsaktivitäten vorgenommen wird. Für den weiteren Aufbau ist eine genaue Deputatsregelung zu empfehlen, die Forschungsaktivitäten quantifiziert. Dies muss gesteuert und im Abgleich mit Forschungsprojekten und Drittmitteln abgestimmt werden. Im Antrag ist eine wissenschaftliche Leitung für Forschungsvorhaben benannt, die aus Sicht der Gutachter/innen eine Schlüsselfunktion zwischen Studiengangsleitung, Stammhaus der fhg und Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege innehat. Im Vor-Ort-Besuch wurde auch hier das Engagement deutlich. Das Potenzial im Studiengang (u.a. Praxisnähe, Feldzugang) wurde erkannt. Im Antrag werden die Prozesse innerhalb der fhg sehr gut dargestellt. Diese sind nun für die jeweiligen Standorte näher zu klären. Grundlage hierfür bietet die bereits angeführte Nachreichung 02, in der die Stärkenanalyse der dislozierten Standorte vorgenommen wurde. Vor dem Hintergrund der bereits angeführten Arbeitslast der Studiengangsleitung (vgl. Abschnitt b) wird die Wissenschaftliche Leitung an der fhg als wertvolle Ressource für die Leitung des Studienprogramms gesehen. Das Weisungsverhältnis der beiden Positionen und die der Standortleitungen sind näher zu klären. Die Prozesse der Zusammenarbeit im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege sind weiter auszudefinieren. Es wird begrüßt, dass mit der Stelle der Wissenschaftlichen Leitung die umfangreichen Aufgaben der Studiengangsleitung unterstützt werden. Die Gutachter/innen sind sehr zuversichtlich, dass die Fäden für Forschungsthemen durch die Wissenschaftliche Leitung an der fhg aufgenommen werden und in Abstimmung mit der Studiengangsleitung zu erfolgreichen Forschungsaktivitäten führen.

Die Betreuung der Studierenden speziell in den praktischen Einsatzbereichen wird durch die Praktikumsevaluation begleitet, die im Antrag enthalten ist. Die Praktika werden durch Praxisanleiter/innen betreut. In den Vor-Ort-Gesprächen konnten die vielfältigen Belange der Anleiter/innen aufgenommen werden, die in der weiteren Arbeit im Studienprogramm zu systematisieren und zu bewerten sind.

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Personal

*d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.*

Es bestehen einschlägige pädagogische, berufliche und wissenschaftliche Qualifikationen, die die gesetzlichen Bestimmungen der FH-GuK-AV § 7 erfüllen. Die Relation von haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrenden scheint angemessen. Im Vor-Ort-Besuch wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden deutlich, dass innerhalb des Gesamtteams unterschiedliche Vorstellungen zu hochschuldidaktischen Lehr- und Lehrformen und zu deren methodischer Umsetzung bestehen. Dies scheint zum aktuellen Standpunkt der Entwicklung normal und ist dem sukzessiven Aufbau geschuldet. Gleichwohl ist an allen Standorten ein einheitliches Niveau unter Beachtung einer hochschuldidaktischen Ausrichtung gefordert. Zudem muss eine einheitliche Klärung bei allen beteiligten Akteurinnen/Akteuren erfolgen, über welche Lehr-Lernformen und vor allem wie methodisch das EQR/NQR 6 Niveau (Bachelorniveau) erreichbar ist und geprüft werden kann. Die in Nacheichung 05 abgebildeten Modulkonferenzen sind der Schlüssel zu einer gemeinsamen und vergleichbaren Verständigung. Zudem empfehlen die Gutachter/innen, dass gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen zur Hochschuldidaktik durch die fhg angeboten werden. Auch hierfür zeigten sich in den Vor-Ort-Besuchen sehr gute Ansatzpunkte, die sich in einzelnen Schulkulturen boten und sinnvoll für das Gesamtsystem aufgegriffen werden sollten. So belegt u.a. der Standort Zams, ein gut durchdachtes konstruktivistisches Gesamtkonzept, das in eine gemeinsame Ausrichtung für hochschuldidaktische Arbeit überführt werden könnte. Die konstruktivistische Ausrichtung am Standort zeigt sich sowohl in Architektur und Einrichtung der Lernumgebungen - als auch in den handlungsorientierten Methoden, die am Standort angewandt werden. Die didaktische Ausrichtung am Standort bietet eine gute Basis, um gemeinsame hochschuldidaktische Fortbildungen zu entwickeln und für das Gesamtteam im Studienprogramm anzubieten. Nacheichung 02 (Standortbeschreibungen hinsichtlich Stärken) wird hier als elementare Voraussetzung gesehen.

Insgesamt kann auf ein sehr engagiertes und mit vielfältigen Stärken ausgestattetes Gesamtteam im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege geblickt werden. Die Personen und Lebensläufe sind im Antrag umfassend dargestellt. In den Vor-Ort-Gesprächen überzeugten die Lehrenden durch ihre Stärken, ihr Können und ihre Erfahrungen. Alle Standortteams zeigten für das geplante Studienprogramm eine hohe Verantwortungsbereitschaft und den Willen und die Bereitschaft, sich einzubringen. Das Können ist aus Sicht der Gutachter/innen sinnvoll aufzunehmen und in das Gesamtprogramm einzubringen. Ansatzpunkt für die Studiengangsleitung und das Hochschulmanagement ist die Nachreichung 02, wie schon zuvor erwähnt. In diesem Zusammenhang sei noch eine Besonderheit erwähnt, die sich für das Studienprogramm abzeichnet. Alle Standorte weisen eine sehr positive didaktische Kultur auf, in der das Lernen einen besonderen Stellenwert hat sowie eine kollegiale Atmosphäre im Sinne einer gemeinsamen Sache gepflegt wird. Im Abgleich mit den strategischen Zielen der Hochschule,

die im Antrag sehr gut abgebildet sind, empfehlen die Gutachter/innen eine gemeinsame Hochschulkultur im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege zu entwickeln. Auch hier wird das Studienprogramm von einer gemeinsamen gebildeten Hochschulkultur profitieren, die sich aus den Kulturen der sechs Standorte ergeben kann. Die damit verbundenen Transformationsprozesse zu einem Studienprogramm begründen sich in der Nacheichung 02 (Standortbeschreibungen hinsichtlich Stärken).

Aus Sicht der Gutachter/innen wird festgehalten, dass das Kriterium erfüllt ist.

#### 4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung

##### Qualitätssicherung

*a. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.*

Die fhg hat ein gut entwickeltes und etabliertes Qualitätsmanagementsystem, welches im Antrag übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt ist. Skizziert ist ein Prozessmodell mit derzeit 19 Prozessen. Das Prozessmodell ist gegliedert in Kern- und Supportprozesse, welche den aktuellen Qualitätsmanagementsystemen im Hochschulbereich entspricht. Es bezieht die Orientierung am Leitbild, die Orientierung an der Vision der fhg und deren Umsetzung sowie Reviewprozesse mit ein.

Der Studiengang ist Teil des Entwicklungsplans der fhg und wird entsprechend durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement mit betreut bzw. durch sie wird die Entwicklungsarbeit für die Integration der dislozierten Studienstandorte in das Qualitätsmanagementsystem der fhg geleistet.

Vorhanden sind umfänglich QM-Dokumente (Organisationshandbuch, Prozessbeschreibungen, Formulare, Handbücher, Informationsberichte, Richtlinien, Vorlage, etc.), welche auf einem gemeinsamen Laufwerk allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und auch jetzt schon allen dislozierten Studienstandorten zugänglich sind. In den Vor-Ort-Gesprächen wiesen die Kolleginnen/Kollegen auf diese Zugänglichkeit und das Know-how immer wieder hin und sprachen sich sehr lobend über die Transparenz und Unterstützung in dem Bereich aus. Sie gaben an, dass der Abstraktionsgrad der Prozessdarstellung den Standorten einen Rahmen und hinsichtlich der Dokumentationspflicht Vorgaben macht, gleichzeitig aber Freiräume zur ortsgebundenen Umsetzung lässt, sodass man gut damit arbeiten könne. Ziel ist das „Ausrollen der einheitlichen Supportstrukturen und Infosysteme zur Datenverarbeitung“ auf alle Studienstandorte unter Einbeziehung der IT-Abteilung. In der Vor-Ort-Begehung wurde von den Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeitern, welche in den Prozess des Aufnahmeverfahrens involviert sind, von diesen trilateralen Gesprächen berichtet. Was die Angaben im Antrag verifiziert. Das Verwaltungssystem „InfoSys“ ist das zentrale Managementinformationssystem für alle Standorte und bildet sämtliche Prozesse IT-gestützt ab.

In den nachgereichten Dokumenten (Nachreichung 01) konnte sich die Gutachter/innengruppe von der Qualität einzelner QM-Dokumente und den damit verbundenen Prozessen überzeugen. Durch QM-Schulungen sollen die Mitarbeiter/innen der Studiengänge bzgl. Implementierung des QM-Systems und der Qualitätssicherungsinstrumente geschult werden. Auch wird EvaSys für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen den dislozierten Standorten zur Verfügung gestellt.

Für die Einbindung der dislozierten Standorte in das Qualitätsmanagementsystem der fhg spricht auch, dass studiengangübergreifende Ordnung, Richtlinien und Dokumente an allen Standorten bzgl. der Studiengangsdurchführung gelten. Dieses sind z.B. die Satzung des FH-Kollegiums der fhg, die Studien- und Prüfungsordnung, die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis usw.

Festgelegt ist, dass für die Implementierung eines einheitlichen Qualitätsmanagementsystems inklusive der Qualitätssicherungsinstrumente die Studiengangsleitung die Gesamtverantwortung trägt und die Standortsleitungen – per Stellenbeschreibung – es vor Ort verantworten. Die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems obliegt der Leitung des Qualitätsmanagements der fhg.

Die Gutachter/innengruppe begrüßt die im nachgeforderten Personal-Entwicklungsplan (Nachreichung 11) ausgewiesene Einstellung einer/eines Vollzeitbeschäftigten für das Qualitätsmanagement zum 01.07.2018 für alle Standorte. Die Personalentscheidung wird als Unterstützung der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und der Studien- und Standortleitung gesehen.

Das Kriterium konnte als erfüllt bewertet werden.

#### Qualitätssicherung

*b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.*

Das Prozessmodell im QM weist den Einbezug der „Anforderungen der Studierenden und der Arbeitgeber/innen“ bei der Entwicklung der Studiengänge und auch deren Zufriedenheit bzgl. der Weiterentwicklung aus. Dem Monitoring- und Reportingplan sind unterschiedliche Aspekte für die interne und externe Qualitätssicherung zu entnehmen, welche überwiegend periodisch terminiert sind. Neben der Erhebung von Prozesskennzahlen bzgl. Aufnahmeverfahren, Abschluss und Personal, soll alle zwei Jahre ein Ziele-Workshop stattfinden. In diesem sollen u.a. Kriterien zur Feststellung der Zielerreichung, Zeithorizonte und Zuständigkeiten usw. festgelegt werden. Ausgewiesen ist die Einbindung der dislozierten Standortleitungen. Gremien, wie die standortsübergreifende Standortsleiter/innensitzung und die standortsübergreifende Teambesprechung dienen als Kommunikationsplattform. Es ist davon auszugehen, dass über die Standortleitungen arbeitgeberrelevante Aspekte eingebracht werden. Jährlich ist ein Jahres- und ein Evaluationsbericht für das FH-Kollegium zu verfassen.

Die Vorgehensweise zur Weiterentwicklung von Studiengängen ist allgemein einer Prozessbeschreibung zu entnehmen. Änderungen sollen regelhaft im 5-Jahres-Rhythmus erfolgen. Es sind dafür (curriculare) Änderungsanträge an das FH-Kollegium zu stellen, welche über die Studiengangsleitung eingebracht werden. Grundlage dessen sind gesetzliche, nationale und internationale Entwicklungen sowie Trends und die Erfahrungen des Lehr- und Forschungsbetriebes an den Standorten unter Einbeziehung der Ergebnisse der Studierenden- und Absolventinnen/Absolventenbefragungen. Als weitere Stakeholder/innen sind externe Expertinnen/Experten aus dem nationalen und internationalen Netzwerk, Lehrende und Praxisanleiter/innen benannt. Gemäß dem Organigramm (Nachreichung 03) hat die Studiengangsleitung die Möglichkeit einen Studiengangsbeirat zu etablieren, der beratend die Weiterentwicklung unterstützen kann.



Durch die Integration des Studiengangs in etablierte Qualitätssicherungsprozesse konnte das Kriterium als erfüllt bewertet werden.

#### Qualitätssicherung

*c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

Studierende haben neben den Mitbestimmungsmöglichkeiten im FH-Kollegium auch die Möglichkeit über die Studierendenvertretung an allen Studienstandorten ihre Interessen zu vertreten. Das FH-Kollegium lt. Fachhochschul-Studiengesetz widmet sich u.a. auch Aspekten des Lehr- und Prüfungsbetriebes und kann entsprechende Arbeitsausschüsse einrichten, an denen die Studierenden beteiligt sind. Zudem kann jeder Studiengang Jahrgangsvertretungen wählen, welche auf der Ebene des Studiengangskollegiums und des jährlich einmal stattfindenden Studierendenforums eingebunden sind. Hinzu kommen Besprechungen mit den Jahrgängen, Reflexion mit Studierenden, Lehrveranstaltungsevaluationen mit EvaSys. Der Evaluationsbogen orientiert sich an dem multifaktoriellen Modell der Lehrveranstaltungsqualität nach Rindermann. Hinsichtlich der Evaluierung der Praktika sind im Antrag keine Aussagen getroffen worden. Die Gutachter/innengruppe wurde im Vor-Ort-Gespräch nachvollziehbar dargelegt, dass erste Entwicklungsschritte diesbezüglich getätigt wurden. Die Gutachter/innengruppe sieht in der Nachreichung 08 den entsprechenden Nachweis. In der Nachreichung 08 werden die standortübergreifenden Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinateurentreffen dargestellt.

Hinsichtlich der Anregung eines semesterübergreifenden Austausches der Studierenden des Studiengangs, zeigten sich im Vor-Ort-Gespräch die Akteurinnen/Akteure an den Standorten offen. Die Gutachter /innen empfehlen einen standortübergreifenden Austausch der Studierenden in die Wege zu leiten.

In der Vor-Ort-Begehung berichteten die Studierendenvertreter/innen des Ergotherapie-Studiengangs von einem sehr zeitnahen und unkomplizierten Vorgehen bzgl. Umsetzung von Änderungsbedarfen. Die Studierenden zeigten sich mit den Studienbedingungen und der Studienorganisation zufrieden. Die Studierenden gaben an, gute Studienbedingungen vorzufinden und eine „gute Ausbildung mitzubekommen“. Sie begrüßten u.a. die zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten für studentisches Hochschulleben.

Unabhängig von den institutionalisierten Beteiligungsoptionen sind die Gutachter/innen der Überzeugung, dass an den einzelnen dislozierten Studienstandorten die Kolleginnen/Kollegen an einer Partizipation der Studierenden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten interessiert sind. Für den direkten Kontakt in studienrelevanten Angelegenheiten existieren gerade an den dislozierten Standorten ein eher familiäres Umfeld. Da nun auch bei diesem Kriterium der Studiengang mit den dislozierten Studienstandorten in ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem integriert wird, konnte das Kriterium als erfüllt bewertet werden.

## 4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur

### Finanzierung und Infrastruktur

*a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.*

Die Sicherung der Finanzierung der Studienplätze an den Standorten im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege ist durch eine Finanzierungszusage der Tiroler Landesregierung vorliegend und im Anhang des Antrags ausreichend dargelegt. Ebenso liegt eine Kostenkalkulation der Hochschule vor, in der alle geplanten Standorte berücksichtigt wurden. Beide Dokumente gehen von einer Kalkulation über fünf Jahre aus. Es wird ersichtlich, dass einheitlich von einem Aufwuchs innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgegangen wird. Für die gesicherte Finanzierung möglicher auslaufender Studienplätze ist ausreichend Vorsorge getroffen worden, wie die Dokumente belegen. Zudem wurde im Vor-Ort-Besuch durch die Akteurinnen/Akteure deutlich, dass Hochschulleitung und Tiroler Politik die entsprechenden Entscheidungen getroffen haben. Die Gespräche mit Geschäftsführung und Landespolitik verifizierten die im Antrag abgebildeten Dokumente zur Finanzierung.

Der Gutachter/innengruppe wurde mit dem Akkreditierungsantrag der Beschluss der Tiroler Landesregierung betreffs Finanzierung zur Kenntnis gegeben. Diesem angenommenen Regierungsantrag von 15. 08.2017 ist zu entnehmen, dass das Land Tirol den Studienstandort Innsbruck über eine Direktsubvention von 2018 – 2022 fördert. Die Finanzierung der dislozierten Standorte soll weiterhin über die Kosten des laufenden Betriebes im Weg der Nebenkostenstellenabteilung des Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) erfolgen. Hinsichtlich der Bau- und Investitionsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass „seitens des Tiroler Gesundheitsfonds das Instrumentarium des TGF-Investitionszuschusses beibehalten wird.“

Das Land hat zudem mit einer Einmalzahlung die Kosten für die Vorbereitung, Akkreditierung und Umsetzung der Akademisierung an der fhg getragen sowie den zusätzlichen Finanzierungsbedarf an der UMIT für die Anteile am Curriculum des Studiengangs.

Der Fall des Auslaufens des Studiengangs im Land Tirol kann auf Grund des politischen Willens nicht angenommen werden, höchstens an einem der dislozierten Standorte. Dieser Fall müsste dann ggf. über die fhg zentral gesteuert werden, so dass den immatrikulierten Studierenden am betreffenden Standort kein Nachteil entsteht.

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung ist die Finanzierung nachvollziehbar dargestellt und das Kriterium konnte als erfüllt bewertet werden.

### Finanzierung und Infrastruktur

*b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.*

Die Sicherung der Finanzierung der Studienplätze im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege ist durch eine Finanzierungszusage der Landesregierung Tirols ausreichend dargelegt. Die Hochschule kalkuliert auf der Grundlage, dass die Kosten über fünf Jahre nachvollziehbar sind.



Dem Akkreditierungsantrag liegt mit der Anlage 26 ein Finanzierungsplan bei, der auch die Kosten pro Studienplatz an den Standorten ausweist. Eine detaillierte Kalkulation liegt nur für den Studienstandort Innsbruck vor. Die Antragstellerin kalkulierte für diesen Standort Kosten pro Studierende/r pro Studienjahr mit [...]<sup>5</sup> Euro. Dieser Betrag ist im Vergleich zu den dislozierten Studienstandorten, hier sind es [...]. Ursächlich gibt die Antragstellerin zusätzliche Personalkosten am Standort in Innsbruck für den Stellenaufbau bzgl. Qualitätssicherung, Koordinationsstelle, Marketing, Personalsachbearbeiter/in, u.ä. an. Im nachgeforderten Personalentwicklungsplan (Nachreichung 11) sind diese Stellen ausgewiesen.

Auf Grund der unterschiedlichen Studierendenzahlen und Immatrikulationsrhythmen sind für die dislozierten Standorte voneinander abweichende Einnahmen ausgewiesen.

Die Kalkulation umfasst alle üblichen Personal- und Sachkosten und ist daher schlüssig und nachvollziehbar.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen als erfüllt eingestuft.

#### Finanzierung und Infrastruktur

*c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Die Raum- und Sachausstattung für den Studiengang wird im Antrag für alle dislozierten Standorte ausführlich dargestellt. Die Darstellungen sind sehr gewissenhaft und umfassend. Die Raumausstattung entspricht den aktuellen Anforderungen an Lehre und fachpraktischen Unterricht. Im Vor-Ort-Besuch überzeugten insbesondere die Standorte Innsbruck und Zams dadurch, dass ein modernes Skills-Labs eingerichtet sind, in dem die Studierenden nicht nur praktische Übungen durchführen, sondern auch Fallsequenzen darstellbar und damit lehr-lernbar sind. Hierdurch stechen die beiden Standorte gegenüber den anderen dislozierten Standorten etwas hervor und zeigen sich besser ausgestattet. Im Vor-Ort-Besuch wurde dargelegt, dass auch Gruppen anderer Standorte die Skills-Labs in Innsbruck nutzen werden. Gleichwohl ist die Grundausstattung an allen weiteren Standorten vergleichbar und ermöglicht ein einheitliches Lehr-Lernniveau. Hervorzuheben ist die Neugestaltung der Bibliotheken in Innsbruck und an den dislozierten Standorten, die für Studierende sehr ansprechend sind. Offenbar wurde die Kooperation zum Anlass genommen, die Buchbestände qualitativ und quantitativ noch zu verbessern. Gleichsam wurden an allen Standorten anatomische Modelle präsentiert, an denen die Studierenden lernen und üben können. Hier entstand ebenso ein positiver Eindruck. Der Zugang zu Datenbanken ist an allen Standorten gegeben bzw. befindet sich im Aufbau, wie in den Vor-Ort-Besuchen verifiziert werden konnte. Alle Standorte weisen grundsätzlich geeignete Räume zum Lehren und Lernen auf, da ja auch schon vor der Kooperation der Schulbetrieb die Regel war. Für alle Standorte können Modernisierungsaktivitäten festgestellt werden, die individuell auf eine Verbesserung der Lernumgebung und Infrastruktur abzielen. Hervorzuheben ist der dislozierte Standort Zams, für den festgehalten werden kann, dass Architektur, Raumgestaltung, Sach- und Mittelausstattung konsequent an der konstruktivistischen Didaktik ausgerichtet sind, was das Lernen befördert und positiv unterstützt. Hier kann von einem Leuchtturmbeispiel gesprochen werden, was sich auch erfreulicherweise in der Nachreichung 02 wiederfindet, in der die Stärken der dislozierten Standorte erfasst werden. Hier empfehlen die Gutachter/innen,

<sup>5</sup> Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

dass die Studierenden aller Standorte im Rotationsverfahren die Lernumgebungen der Standorte Innsbruck und Zams kennenlernen.

Die Raumplanung der fhg wird für alle dislozierten Standorte detailliert ausgewiesen. Ebenso sind die Räume und Büros der Lehrenden und des administrativen Personal im Antrag umfassend beschrieben. Die Sachausstattung der Vorlesungsräume ist genau erfasst, was sich in den Vor-Ort-Besuchen bestätigte.

Das Kriterium Raum- und Sachausstattung wird als erfüllt bewertet.

#### 4.7 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung

##### Angewandte Forschung und Entwicklung

*a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.*

Die Ziele und die strategische Ausrichtung hinsichtlich angewandter Forschung und Entwicklung der Hochschule sind im Antrag hinreichend und gut dargestellt. Insgesamt ist anzumerken, dass Forschungsvorhaben zentral gebündelt und innerhalb der Hochschule bewertet werden. Die strategischen Ziele der Hochschule sind konsistent zu den Vorhaben im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege. Der Studiengang ist im Gesamtkonzept der fhg eingebettet. Die Beschreibungen zu den Forschungsaktivitäten sind aber hochschulisch abstrakt und die konkrete Umsetzung für das genannte Studienprogramm ist noch nicht abschließend dargestellt. Dies ist insbesondere hinsichtlich der konkreten Prozesse unter Berücksichtigung der sechs dislozierten Standorte anzumerken. Sehr positiv zeigt sich, dass es eine Wissenschaftliche Leitung an der fhg gibt, die Forschungsvorhaben bündelt, unterstützt und professionell begleitet. Die Personalstelle ist eine sinnvolle Ergänzung zur Studiengangsleitung und wird hinsichtlich der vielen Aufgaben der Studiengangsleitung entlasten. Im Vor-Ort-Gespräch wird das Ausmaß aber auch das Potenzial der Arbeit deutlich, das sich für die Stelleninhaberin ergeben wird. Sehr positiv sind die Überlegungen und Vorstellungen, die in der nächsten Phase der Kooperation mit den dislozierten Standorten von der Stelleninhaberin aufgenommen werden. So werden Beispiele genannt, die für mögliche Forschungsprojekte angedacht sind und nun über die dislozierten Standorte zu steuern sind. Hier sind die Schnittstellen zur Studiengangsleitung konkret zu klären. Die fhg wird auch von der Kooperation mit der UMIT profitieren, die pflegewissenschaftlich bereits ein umfassendes Forschungsportfolio aufweist. Die genauen Schnittstellen sind im Antrag nicht ganz klar – verbleiben auch hier auf einer abstrakten Ebene. Auch hier konnten im Vor-Ort-Gespräch sehr überzeugend die genauen Anschlüsse zum Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege durch die Lehrstuhlinhaberin an der UMIT benannt werden. Im Gespräch zeigt sich sehr positiv, dass die Durchlässigkeit zwischen fhg und UMIT im Sinne der Bologna-Systematik gedacht wird, wie es auch im Antrag tabellarisch dargestellt ist. So entsteht potenziell die Möglichkeit, dass Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen der fhg in Masterprogramme der UMIT Anschlüsse finden. Für das Bundesland Tirol ist diese Durchlässigkeit wertvoll! Zukünftig können am Pflegeberuf interessierte Lernende bis ins Doktorat an der UMIT ihren Bildungsweg durchlaufen. Für Tirol ist diese Möglichkeit wichtig, da pflegewissenschaftliche Kompetenz im Bundesland gehalten wird und langfristig der Bevölkerung in Tirol zu Gute kommen kann.

Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

#### Angewandte Forschung und Entwicklung

*b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.*

Die fhg hält Forschungsstrukturen und -kompetenz bereit, die für das Studienprogramm zu entfalten und zu systematisieren sind. Die zentrale Position der Wissenschaftlichen Leitung wurde bereits erwähnt und ist angemessen im Antrag abgebildet. Das bisherige Forschungsportfolio der Akteurinnen/Akteure ist ebenso belegt. Die Schnittstellen zu den dislozierten Standorten sind weiter zu entwickeln und für Forschungsvorhaben abzubilden, so dass der Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege einen angemessenen Raum innerhalb der hochschulischen Forschungsaktivitäten bekommt. Zu beachten sind Freistellungen, die noch genauer zu bemessen sind. Auch hier ist in den Vor-Ort-Besuchen auffallend, dass an einigen Standorten bereits starke Forschungserfahrungen bei Lehrenden vorliegen und durch Publikationen belegt sind (Reutte). Dies gilt auch für praxisbezogene Projekte, die ganz offenbar die Bevölkerung in Tirol erreichen und gut angenommen werden (Zams). Die Nachreichung 03 (die aus Sicht der Gutachter/innen nicht erschöpfend gewertet wird, weil viele im Vor-Ort-Besuch ersichtliche Stärken darin noch nicht abgebildet sind!) bietet der Wissenschaftlichen Leitung an der fhg eine erste Grundlage, sich mit den Erfahrungen an den dislozierten Standorten auseinanderzusetzen und sinnvoll die Prozesse zum Thema Forschung aufzunehmen. Für die fhg sind die Prozesse zur Forschung im Antrag gut dargestellt. In den Vor-Ort-Gesprächen konnten die Schnittstellen zu den sechs Standorten exploriert werden, die für das Studienprogramm und die fhg sehr vielversprechend sind.

Mit dem Lehr- und Forschungspersonal an den dislozierten Standorten wurden ferner Forschungsthemen und deren sinnvolle Einbettung in die Lehre exploriert, da im Antrag hierzu für die dislozierten Standorte die Ausweisungen fehlen. Offenbar wurden hierzu noch keine konkreten Entscheidungen getroffen bzw. die Schnittstellen zu den dislozierten Standorten nicht näher geklärt. Dennoch wurde in den Gesprächen deutlich, dass vielfältige Ideen und Vorerfahrungen bestehen, Forschung in die Lehre zu integrieren, so dass die Studierenden sinnvoll davon profitieren. Erneut sei darauf hingewiesen, dass der Hochschule über die dislozierten Standorte ein Zugang zum Feld ermöglicht wird, den es für die angewandte Forschung zu nutzen gilt und langfristig der Bevölkerung in Tirol zu Gute kommt. Als Basis für die Systematisierung des Forschungspotenzials verweisen die Gutachter/innen erneut auf die Nachreichung 02, in der die Stärken der Studienstandorte benannt sind und zumindest teilweise die bisherigen Forschungs- und Konzeptaktivitäten beinhalten. Ergänzend sieht die Gutachter/innengruppe in Nachreichung 04 den Beleg, dass die konkreten Kommunikationsstrukturen, die Frequenz der Gespräche unter den Akteurinnen/Akteuren und die Letztentscheidungen im Gesamtkonstrukt geklärt sind und für das Thema Forschung und Entwicklung sinnvoll aufgenommen werden können. Die Nachreichung bieten eine wichtige Grundlage, um das Kriterium abschließend im Sinne der Antragstellerin bewerten zu können. Die weiteren Prozesse zum vergleichbaren Vorgehen sind jetzt für alle Studienstandorte angelegt. Positiv ist, dass im Antrag die Anzahl der Lehrenden und Forschenden benannt ist, was von der Gutachter/innengruppe als gute Basis bewertet wird. Die Motivation der Akteurinnen/Akteure gibt allen Anlass dazu, dass angewandte Forschung und Lehre im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege zukünftig verknüpft werden.

Aus Sicht der Gutachter/innen kann nun festgehalten werden, dass das Kriterium als erfüllt bewertet werden kann.

#### Angewandte Forschung und Entwicklung

*c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.*

Im Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden bestehender Studienprogramme konnte verifiziert werden, dass die Studierenden der fhg grundsätzlich in Forschungsprojekte einbezogen werden, sofern es das erforderliche Ausmaß zulässt. Dies lässt an der fhg auf eine positive Kultur zur Verbindung von Forschung und Lehre schließen, die nun für das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege zu übertragen ist. In diesem Gespräch wurde erneut die Rolle der Wissenschaftlichen Leitung für Forschungsprojekte an der fhg deutlich, die den Studierenden im Vor-Ort-Gespräch bekannt war. Für die Ergotherapie konnten u.a. Beispiele angeführt werden. Grundsätzlich sehen die Gutachter/innen, dass das vorgelegte Curriculum Raum für die Einbindung der Studierenden in Forschungsvorhaben zulässt (u.a. Module Forschendes Lernen im Berufsfeld 1 und 2). Somit wäre eine Grundlage gegeben, die Anwendung umzusetzen. Die Beschreibungen zu den Einbindungen der Studierenden im Antrag entbehren einer Beurteilung. Hier sind bei der Gutachter/innengruppe viele Fragen offen. Offenbar wurden auch zu diesem Kriterium keine Entscheidungen getroffen, um konkrete Prozesse beschreiben zu können bzw. scheint nicht klar zu sein, dass von der Gutachter/innengruppe hierzu eine Entscheidung erwartet wird. In den Vor-Ort-Gesprächen dagegen konnten zukünftige Beispiele exploriert und moderiert werden, an denen Studierende beteiligt sein können. Das Potenzial ist da und ist in konkrete Prozesse zu überführen, wie in den Kapiteln zuvor bereits dargelegt wurde. Ergänzend verweist die Gutachter/innengruppe hierzu auf die erbetene Nachreichung 06, in der der grundsätzliche Prozess zu den standortübergreifenden Forschungskonferenzen im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege belegt wird. Dieser ist gut dargestellt und umfasst die Frequenz mit zweimal jährlich, die teilnehmenden Akteurinnen/Akteure und die Entscheidungen, die zum Thema und zu den Prozessen getroffen werden müssen. Der Prozess zu den Forschungskonferenzen ist ansprechend durch ein Flow-Diagramm visualisiert und lässt keine Wünsche seitens der Gutachter/innen offen.

Das Kriterium kann nun mit erfüllt bewertet werden.

#### Angewandte Forschung und Entwicklung

*d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.*

Die fhg kann ein gut entwickeltes und an der Hochschule etabliertes Forschungskonzept vorweisen. Die Strukturen der organisatorischen Rahmenbedingungen der Hochschule sind im Akkreditierungsantrag gut beschrieben. Dabei wird auf ethische Grundsätze für Forschungsvorhaben eingegangen, die an der fhg regelt sind – und auch auf die strategischen Anschlussstellen im Hochschulmanagement und im Wissenschaftlichen Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Personen der fhg und aus externen Stakeholdern zusammen, die aus den fachhochschulischen und universitären Bereichen Tirols kommen. Hierdurch wird eine externe Qualität für Forschungsvorhaben im Gesamtkonzept an der fhg gesichert. Forschungsprojekte sollen Grundsätze von Gender- und Diversity berücksichtigen, so im Antrag dargestellt. Forschungsschwerpunkte stellen die Gesundheitsförderung und Prävention, das Qualitätsmanagement und

die gesundheitliche Chancengleichheit dar. Die Gutachter/innen begrüßen, dass hierzu gute Anknüpfungspunkte für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege gegeben sind. Sehr positiv ist die Besetzung einer wissenschaftlichen Leitungsstelle an der fhg, die Forschungsvorhaben steuert, unterstützt und Synergien herstellt, wie im Vor-Ort-Besuch festgestellt werden konnte. So wird Unterstützung bei Drittmittelanträgen gegeben. Der Wissenschaftlichen Leitung sind Schnittstellen zu Forschungsthemen im Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege klar, wie mündlich erörtert wurde. Leider wurden im Antrag die genauen Schnittstellen zum Studienprogramm nicht konkret dargestellt. Offenbar konnten auch hier noch keine Entscheidungen getroffen werden, wie die Forschungsvorhaben konkret an sechs Studienstandorten systematisiert und umgesetzt werden sollen. Auch dies mag dem geschuldet sein, dass sich das Programm noch im sukzessiven Aufbau befindet. Für die Gutachter/innen wird es dadurch allerdings problematisch, die Vergleichbarkeit der Studienstandorte zu beurteilen, um zu einer positiven Bewertung für das Kriterium Forschung und Entwicklung zu kommen. Die Vor-Ort-Besuche wurden genutzt, um sich von den organisatorischen und personellen Bedingungen an den dislozierten Standorten ein Bild zu machen. Die Lehrenden aller Standorte überzeugten in einem positiven Maße. Es konnte gesichert werden, dass erste Forschungserfahrungen vorliegen und die Bereitschaft besteht, Forschungsprojekte in Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Auch hier konnte der nötige Anschluss an die dislozierten Standorte über die Nachreichung 06 belegt werden, in dem die Strukturen und Prozesse zu den Forschungskonferenzen beschrieben sind. Ergänzend verweisen die Gutachter/innen erneut auf die Nachreichung 02, in der die unterschiedlichen Stärken der Standorte hinsichtlich von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dargestellt sind und nun sinnvoll für das Studienprogramm systematisiert werden können. Somit ist der Anschluss an die strategische Ebene der fhg und an die Stelle der Wissenschaftlichen Leitung gegeben.

Sehr positiv sieht die Gutachter/innengruppe, dass bereits Verknüpfungen zum Pflegewissenschaftlichen Institut der UMIT hergestellt worden sind. Synergien sollen für Forschung und Entwicklung gebündelt werden, so im Antrag dargestellt. Im Vor-Ort-Gespräch konnte sich die Gutachter/innengruppe von den motivierten Kolleginnen der UMIT überzeugen und es wurde verifiziert, dass erste Projekte bereits laufen und die Anschlüsse (u.a. Feldzugang zur Praxis) an das Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege klar sind. Die Erfahrungen am Institut für Pflegewissenschaft bieten eine sehr gute Grundlage für Forschungsvorhaben.

Das Kriterium konnte als erfüllt bewertet werden.

#### 4.8 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen

##### Nationale und internationale Kooperationen

*a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.*

Die Hochschule FH Gesundheit Tirol (fhg) hat in ihrem Antrag zwölf Kooperationspartner/innen angeführt. Auf institutioneller Ebene finden diese mit vier Universitäten, zwei Fachhochschulen, zwei Pädagogischen Hochschulen und zwei außeruniversitären Einrichtungen des Gesundheitswesens statt. Weiterhin bestehen zwei Kooperationen in Form von Lehrgangskooperationen, die mit der International Academy of Osteopathy und dem Deutschen Institut zur Weiterbildung für Technolog/innen in der Medizin e.V. geführt werden.

Der Bachelorstudiengang Gesundheits-, und Krankenpflege hat insgesamt neun regionale Kooperationen. Drei davon sind Universitäten und sechs Kooperationen sind regionale Kliniken und Bezirkskrankenhäuser. Im Rahmen der Fachhochschulkonferenz findet ein hochschulischer Austausch auf nationaler Ebene statt.

Berufsspezifisch greift der Studiengang auf die Kooperationen mit den bisherigen Trägerinnen/Trägern zurück, welche auf nationaler Ebene mit der FH Salzburg und FH Campus Wien, sowie dem Österreichischen Gesundheits-, und Krankenpflegeverband getroffen wurden. International bestehen 14 europäische Kooperationen mit internationalen Fachhochschulen, Kliniken und Ausbildungsstätten der Gesundheits-, und Krankenpflege.

Das Gutachter/innenteam sieht eine ausreichende Anzahl an Kooperationen, und daher dieses Kriterium als erfüllt an.

#### Nationale und internationale Kooperationen

*b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.*

Die Hochschule Gesundheit Tirol (fhg) führt im Antrag eine Forschungs-, und Entwicklungsstrategie, um die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/innen zu fördern. Des Weiteren besteht eine Internationalisierungsstrategie, um internationale Beziehungen zu verstärken und die Mobilität der Studierenden und des Lehr-, bzw. Forschungspersonals zu fördern.

Studierende des Bachelor-Studiengangs Gesundheits-, und Krankenpflege haben im fünften Semester im Rahmen eines Praktikums die Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt. Dieser wird zentral organisiert, um allen Studierenden an allen Standorten dieselben Möglichkeiten zu bieten. Organisatorisch werden die Studierenden und Mitarbeiter/innen durch das International Relations Office begleitet. Dieses berät bezüglich der Programme Erasmus+, Freemover für Studierende und der SEMP-Mobilität in die Schweiz. Es besteht zusätzlich eine Kooperation mit dem Internationalen Sprachinstitut der Universität Innsbruck, um Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern den Zugang zu Sprach-, und Interkulturalitätskursen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Gutachter/innen gilt dieses Kriterium als erfüllt.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Das Begutachtungsverfahren zum Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der fhg Tirol hat der Gutachter/innengruppe deutlich gemacht, mit welchem Engagement sich alle Akteurinnen/Akteure am Prozess beteiligen und den an sie gestellten Auftrag ernst nehmen. Die fhg leistet einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Pflege in Österreich und nimmt ihren umfassenden Auftrag für das Bundesland Tirol sehr ernst. Dies wurde besonders deutlich im Vor-Ort-Besuch. Hier bestand die Gelegenheit, mit den Akteurinnen/Akteuren im Studiengang ins Gespräch kommen. Im Vor-Ort-Besuch wurde belegt, dass die beteiligten Personen bereits einen hohen Anteil an Vorarbeit geleistet haben. Dieser Beitrag lebt von den Personen, die den Prozess der Studiengangsentwicklung fortlaufend verbessern und den Stu-

dienbetrieb gestalten. Die Gutachter/innen konnten sich insbesondere vom hohen Erfahrungspotenzial überzeugen, das die Beteiligten zukünftig in den Weiterentwicklungsprozess einbringen können. An dieser Stelle möchte die Gutachter/innengruppe dazu ermutigen, den reichhaltigen Erfahrungsschatz der Akteurinnen/Akteure an sechs Studienstandorten im weiteren Prozess der Entwicklung einzubringen. Es ist zu bemerken, dass noch viel zu tun ist und die Beteiligten sehr viel Arbeit haben. Hierzu ist die Gutachter/innengruppe zuversichtlich, da in Tirol ein schlagkräftiges Gesamtteam an dem Gesamtkonzept weiterarbeiten wird.

Unter dem Prüfkriterium der Vergleichbarkeit aller Studienstandorte lag im aktuellen Verfahren eine besondere Herausforderung. Hier sind insbesondere die Anzahl der geplanten dislozierten Standorte zu nennen, an denen das Studienprogramm umgesetzt werden soll. Mit sechs geplanten Studienstandorten (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) ergibt sich im Rahmen des Prüfauftrags die besondere Beachtung der Prüfkriterien aus § 14 FH-AkkVO. Es wird für den Begutachtungsauftrag festgehalten, dass die Entscheidung zu sechs dislozierten Standorten politischer Wille ist. Die politische Entscheidung wird von der Gutachter/innengruppe als klug und zukunftsorientiert bewertet, da jungen am Pflegeberuf interessierten Menschen in Tirol eine Zukunftsperspektive gegeben wird. Die sechs dislozierten Standorte (Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams) sind im Bundesland strategisch verortet. Es ist vorausschauend, das Studienprogramm flächendeckend über sechs dislozierte Standorte zu erstrecken. Das Problem der sechs dislozierten Standorte wird dadurch gelöst, dass die sechs unterschiedlichen Standortkulturen in ein gemeinsames System überführt werden, um das gemeinsame Studienprogramm Gesundheits- und Krankenpflege zu gestalten. Über den im Gutachten dargestellten Weg ist die Vergleichbarkeit gegeben. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Prozesse im Studienprogramm noch bis in die dislozierten Standorte durchdefiniert und evaluiert werden müssen. Auch hierzu sind die Gutachter/innen zuversichtlich.

Für Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen gelten die Kriterien als erfüllt. Stellung, Verantwortung und die Zuständigkeiten der Stamminstitution FHG GmbH (fhg) sind im Antrag und in den Nachreichungen abgebildet. Die konkrete Einbindung der sechs dislozierten Standorte konnte im Vor-Ort-Gespräch und mittels der Nachreichungen 01- 11 ermittelt werden. Studiengang und Studiengangsmanagement sind für Bedarf- Akzeptanz, Personal und Qualifikation ebenfalls positiv zu bewerten. Hier profitiert der zukünftige Studiengang von den Trägerstrukturen der fhg, deren Durchgriff auf die sechs Standorte im Akkreditierungsverfahren ermittelt werden konnte. Für das Prüfkriterium Personal überzeugten die Akteurinnen/Akteure insbesondere mit ihrem hohen Engagement an allen Studiengangsstandorten. Hier wird eine Stärke im Programm gesehen, die zukünftig weiter aufzunehmen und zu bündeln ist. Die Qualitätssicherung ist aus dem Stammhaus in Innsbruck gut entfaltet und stärkt das Programm durch Strukturen. Im Vor-Ort-Besuch und mittels Nachreichungen bildeten sich die Schnittstellen und Anschlüsse zu den dislozierten Standorten ab. Somit ist das Programm auf einem guten Weg und das Kriterium zur Qualitätssicherung wurde ebenfalls positiv bewertet. An den sechs Standorten liegen Erfahrungen zur Forschung und Entwicklung vor, die durch die Nachreichung 02 belegt wurden und nun in die Strukturen der fhg in Innsbruck überführt werden können. Hier freuen sich die Gutachter/innen über das Potenzial, dass sich im Gesamtverbund ergibt. Es ist zu erwarten, dass die wissenschaftliche Gemeinschaft von den Arbeiten in Tirol profitieren wird. Ebenso wie für die praxisnahe Forschung, sehen die Gutachter/innen die Akteurinnen/Akteure in Tirol für die Lehre und die Weitergestaltung des Studienprogramms nach europäischen Standards auf einem sehr guten Weg. Auch hier konnte im Vor-Ort-Besuch durch die entsprechenden Nachreichungen (02, 03, 04, 05, 06, 09 und 10) überzeugt werden und es erfolgt eine positive Bewertung. Besonders hervorzuheben ist das Kriterium der Finanzierung, das zukünftig für das Studienprogramm eine gute Basis sein wird. Hier wird weiter an die Protektion durch



die Politik appelliert, nicht davon abzulassen, dass Studienprogramm im Sinne der Tiroler Bevölkerung zu stärken. Aber auch zum Kriterium Internationales ist besonders hervorzuheben, dass die Studierenden für Praktika ins Ausland gehen können, um Pflege europäisch zu erleben.

Darüber hinaus möchten die Gutachter/innen in besonderer Weise betonen, dass in Tirol ein einmaliges und interessantes Projekt auf den Weg gebracht wurde. Das Studienprogramm wird von den Kulturen der sechs Studienstandorte profitieren, sofern diese weiterhin sinnstiftend in das Gesamtprogramm eingebracht werden und vielfältigen Anlass zur Weiterentwicklung geben. Der Austausch unter den dislozierten Standorten ist die Stärke des Studienprogramms Gesundheits- und Krankenpflege, die durch die Studiengangsleitung und weitere Akteurinnen/Akteure aufzunehmen sind. Hier werden viele Expertisen im Programm gebündelt, wodurch für Tirol ein einmaliger und flächendeckender Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf den Weg gebracht wird.

Die Gutachter/innengruppe empfiehlt die positive Akkreditierung des Studienprogramms Gesundheits- und Krankenpflege an den Studienstandorten Innsbruck, Zams, Reutte, Lienz, Kufstein und Schwaz der FH Gesundheit in Tirol (fhg).



## 6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs "Gesundheits- und Krankenpflege", FHG GmbH, Version vom 22.01.2018 (fhg Tirol)
- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 120/2016
- BMUKK/BMWF (2011): Österreichischer EQR Zuordnungsbericht ([https://www.qualifikationsregister.at/res/file/OEsterreichischer\\_EQR\\_Zuordnungsbericht\\_Final\\_Draft.pdf](https://www.qualifikationsregister.at/res/file/OEsterreichischer_EQR_Zuordnungsbericht_Final_Draft.pdf). Zuletzt eingesehen am 20.04.2018)
- Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015 (FH-AkkVO 2015)
- Gutachten der BMASGK-Sachverständigen vom 19.02.2018
- Nachreichung 01 fhg Tirol (10.04.18): Eingesehene Unterlagen Vor-Ort-Besuch vom 03.04.2018
- Nachreichung 02 fhg Tirol (19.04.2019): Standortbeschreibungen hinsichtlich ihrer Stärken, Forschungs- und Praktikumsprojekt und zukünftige Forschungs- und Lehrthemen hinsichtlich Expertentum
- Nachreichung 03 fhg Tirol (18.04.2018): Studiengangsbezogenes Organigramm inklusive aller Standorte und Entscheidungsstruktur fachlich, hochschuldidaktisch, dienst- und arbeitsrechtlich, Forschung und Finanzen
- Nachreichung 04 fhg Tirol (17.04.2018): Grafische Darstellung Kommunikationsstrukturen der Akteurinnen/Akteure (Geschäftsführung, Leitung des Kollegiums, Studiengangsleitung, Standortleitungen, Modulverantwortliche, Praxiskoordinator/inn/en, Praxisstellen, Pflegedienstleitungen, Lehr- und Forschungspersonal, Studiengangsbeirat, Studierendenservicecenter, Studierende)
- Nachreichung 05 fhg Tirol (13.04.2018): Standortsübergreifende Modulkonferenzen - Flowdiagramm (Darstellung von: was sind die Themen?/wer leitet sie?/wer nimmt daran teil?/wie oft finden sie statt?/ und wer hat die Letztentscheidung?)
- Nachreichung 06 fhg Tirol (13.04.2018): Standortsübergreifende Forschungskonferenzen - Flowdiagramm (Darstellung von: was sind die Themen?/wer leitet sie?/wer nimmt daran teil?/wie oft finden sie statt?/ und wer hat die Letztentscheidung?)
- Nachreichung 07 fhg Tirol (13.04. 2018): Standortsübergreifende E-Learning und IT-Konferenzen - Flowdiagramm (Darstellung von: was sind die Themen?/wer leitet sie?/wer nimmt daran teil?/wie oft finden sie statt?/ und wer hat die Letztentscheidung?)
- Nachreichung 08 fhg Tirol (13.03.2018): Standortsübergreifende Praxiskoordinationstreffen - Flowdiagramm (Darstellung von: was sind die Themen?/wer leitet sie?/wer nimmt daran teil?/wie oft finden sie statt?/ und wer hat die Letztentscheidung?)
- Nachreichung 09 fhg Tirol (12.04.2018): Übersicht Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen
- Nachreichungen 10 fhg Tirol (12.04.2018): Zeitplan zur Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich EQR/NQR-6 Niveaus unter standortübergreifender Beteiligung sowie ECTS-Ausweisung Bachelorprüfung
- Nachreichung 11 fhg Tirol (17.04.2018): Darstellung zur Personalentwicklungsplanung des Verhältnisses Hauptberuflich Lehrende zu Nebenberuflich Lehrende in Relation zu den Studierendenzahlen bis zum Vollausbau